



Geschäftsprüfungskommission
Commission de gestion

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht 2022 der Geschäftsprüfungskommission

Bearbeitungsdatum 27. April 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Editorial	3
2.	Schwerpunktt Themen.....	4
2.1	Untersuchung der Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee	4
2.2	Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)»	5
3.	Tätigkeit in den Ausschüssen	6
3.1	Ausschussübergreifende Geschäfte	6
3.1.1	Sonderprüfungen durch die Finanzkontrolle	6
3.1.2	Anpassung der Richtlinien der GPK	8
3.1.3	Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Beizug von externen Expertinnen und Experten»	8
3.1.4	Vorkehrungen zum Geheimnisschutz	10
3.1.5	Austausch mit der GPK des Kantons Zürich	11
3.1.6	Weitere Aktivitäten	11
3.2	Geschäftsleitung	12
3.2.1	Übersicht über die kantonalen Fachkommissionen	12
3.2.2	Revision Kantonales Datenschutzgesetz	12
3.2.3	Aufsicht über Funktionsträger	14
3.2.4	Weitere Aktivitäten	15
3.3	Ausschuss FIN/WEU/BKD	15
3.3.1	Konkurs der Bio Schwand AG	15
3.3.2	Unruhe im Zusammenhang mit der Führung am Berufsbildungszentrum Biel	16
3.3.3	Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben	17
3.3.4	Bericht über die Vergütung der Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen	20
3.3.5	Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton»	22
3.3.6	Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik	22
3.3.7	Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement	23
3.3.8	Entschädigungen für Kantonsvertretungsmandate	24
3.3.9	Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung	25
3.3.10	Weitere Aktivitäten	27
3.4	Ausschuss BVD/DIJ/STA	27
3.4.1	Einfluss der Kiesbranche auf regionale ADT-Planungsverbände	27
3.4.2	Datenweitergabe aus dem Berner Pflanzenschutzprojekt	28
3.4.3	Hochwasserschutz Aare Thun-Bern	28
3.4.4	Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)»	29
3.4.5	Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Die Transaktion Viererfeld»	29
3.4.6	Reporting zu den Standplätzen für Schweizer Fahrende	29
3.4.7	Begleitende Oberaufsicht: Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM)	31
3.4.8	Weitere Aktivitäten	31
3.5	Ausschuss GSI/SID	32
3.5.1	Vorwürfe rund um Psychiatrische Institutionen	32
3.5.2	Amtsbesuch bei der Kantonspolizei Bern	32
3.5.3	Personalführung am Inselspital	33
3.5.4	Bericht Evaluation Krisenmanagement des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie	33
3.5.5	Das Asylwesen im Kanton Bern	34
3.5.6	Umsetzung des Masterplans zur Justizvollzugsstrategie	34
3.5.7	Aufsicht über die kantonale Staatsschutzstätigkeit	35
3.5.8	Weitere Aktivitäten	36
4.	Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht	37
5.	Vorstösse	37
5.1	Eingereichte Vorstösse	37
5.2	Behandelte Vorstösse	37
6.	Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen	37
6.1	Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG	37
6.2	Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG	38
7.	Antrag der Geschäftsprüfungskommission	38
ANHANG		39

1. Editorial

PCG? NDG? KDSG? Verstehen Sie bei diesen Abkürzungen nur Bahnhof? Dann geht es Ihnen wie zu Beginn den acht Grossratsmitgliedern, die dieses Jahr neu in die Geschäftsprüfungskommission (GPK) eingetreten sind. Ja, das Jahr 2022 war ein Jahr des Umbruchs und des Wandels. Ausgelöst durch den Legislaturwechsel verliess im Mai fast die Hälfte der bisherigen Mitglieder die Kommission. Einige, weil sie nicht mehr zur Wahl in den Grossen Rat angetreten waren – andere, weil sie nach acht Jahren die Kommission von Gesetzes wegen verlassen mussten. Zu letzteren gehörte auch Peter Siegenthaler, welcher die Kommission acht Jahr lange präsidierte. Noch in der Frühlingssession 2022 hat die Kommission unter seiner Führung die grösste Untersuchung der vergangenen zehn Jahre, die Abklärungen zur Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee, erfolgreich abgeschlossen. Mitte Mai, an der letzten Sitzung der vergangenen Legislatur, die wir im Thuner Rathaus durchführten, haben wir Peter Siegenthaler gebührend verabschiedet, zusammen mit dem langjährigen Vizepräsidenten Fritz Ruchti und allen weiteren Mitgliedern, welche die Kommission verliessen.

Eine Zäsur war der Legislaturwechsel auch für mich: Genau fünf Jahre nach meinem Eintritt in die GPK hat mich der Grosse Rat am 8. Juni 2022 zur Präsidentin der Kommission gewählt. Das war und ist für mich eine grosse Ehre, bedeutet aber auch eine grosse Verantwortung. Auch wenn ich eine sehr gut geführte Kommission übernehmen durfte, war der Start eine Herausforderung. Unter den vielen neuen Kommissionsmitgliedern gab es einige, die erstmals in den Grossen Rat gewählt worden sind. Ungeachtet dessen mussten wir uns in den ersten Sitzungen mit verschiedenen Geschäften befassen, die eine sehr lange Vorgeschichte aufwiesen und ziemlich komplex waren. Nicht zuletzt dank der Unterstützung durch den Vizepräsidenten Samuel Leuenberger, den Mitgliedern mit längerer Kommissionserfahrung und der kompetenten Unterstützung durch das Sekretariat konnten wir den Start gut bewältigen.

Es erfüllt mich mit Freude, wenn ich sehe, wie rasch sich die neuen Mitglieder eingelebt haben und wie gut die Kommission arbeitet. Besonders erfreulich ist dabei zu sehen, wie sich die Mitglieder auf gemeinsame Positionen festlegen können. Eine GPK, die geschlossen auftritt, ist eine entscheidende Voraussetzung, damit sie vom Regierungsrat und der Verwaltung gehört und ernst genommen wird. Auch wenn die GPK nur Feststellungen machen und Empfehlungen abgeben kann, zeigte sich gerade 2022, dass die Aktivitäten der GPK durchaus etwas bewirken können: Im Berichtsjahr mussten der Regierungsrat und die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) gegenüber der Kommission aufzeigen, wie sie die Empfehlungen verschiedener GPK-Berichte umgesetzt hatten, sei es aufgrund der Untersuchung zur Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG), sei es aufgrund des Berichts zur Aufsicht über die BLS AG oder sei es zum Beizug externer Expertinnen und Experten. Die Anregungen der GPK haben dazu geführt, dass Prozesse angepasst oder neue Vorgaben erlassen worden sind. Genau das ist letztlich eine der wesentlichen Aufgaben der GPK: Sicherzustellen, dass die betroffenen kantonalen Behörden aus der Vergangenheit die Lehren ziehen.

Ich möchte es nicht unterlassen, an dieser Stelle allen Mitgliedern der GPK und dem Kommissionssekretariat für ihr grosses Engagement zu danken. Ich hoffe, dass wir im neuen Jahr in der gleichen Art und Weise weiterfahren können, um so unseren gesetzlichen Auftrag bestmöglich erfüllen zu können. Und übrigens: Dass PCG für «Public Corporate Governance» (Gute Führung öffentlicher Unternehmen), KDSG für «Kantonales Datenschutzgesetz» und NDG für «Nachrichtendienstgesetz» steht, das muss unseren Kommissionsmitgliedern inzwischen niemand mehr erklären.

Regina Fuhrer, Präsidentin GPK

2. **Schwerpunktt Themen**

2.1 **Untersuchung der Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee**

Die GPK verabschiedete Anfang 2022 einstimmig ihren Bericht «Die Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee». Die GPK erreichte damit ihr Ziel, das sie sich von Anfang an gesetzt hatte, so dass der Bericht in der Frühlingssession 2022 des Grossen Rates beraten werden konnte. Zu verdanken war das ganz wesentlich dem Umstand, dass die GPK in der Lage gewesen war, Ende 2020 unverzüglich operativ tätig zu werden, und dass sie auf viele Vorarbeiten hatte zurückgreifen können.

In der Untersuchung bestätigte sich, dass im Steinbruch Mitholz/Blausee Material ab- und zwischengelagert wurde, für welches die Abbaustelle nicht autorisiert war. Die GPK beschäftigte sich mit der Frage, warum dies behördlicherseits nicht (früher) bemerkt worden war, bzw. ob die vorhandenen Gesetze, Verordnungen oder Behördentätigkeiten unzureichend waren, um der Lagerung unerlaubten Materials in dafür nicht vorgesehenen Abbaustellen vorzubeugen.

Die GPK formulierte schliesslich in ihrem Bericht acht Empfehlungen. So erwartete die GPK, dass der Regierungsrat das bestehende System der Kontrollen im Abbau- und Deponiewesen in geeigneter Form verbessert und die Aufsicht verstärkt. Ziel der Empfehlung ist es, Kompetenzen sowie Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure zu entflechten und zu definieren, das heisst, klar zu bestimmen, welches Organ für welchen Bereich in welcher Form zuständig und letztlich auch für den Vollzug verantwortlich ist. Es muss beispielsweise klar geregelt sein, in welchen Abständen die Kontrollen durchzuführen sind (einmal jährlich reicht nicht aus) und inwiefern auch unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden sollen. Die GPK kam zum Schluss, dass es letztlich ein verbindliches Regelwerk für die verschiedenen Akteure braucht. Weiter empfahl die GPK dem Regierungsrat, mit Vertretungen der Branche den Prozess der Eingangskontrollen zu analysieren, zu ergänzen, zu verbessern sowie diesen mit geeigneten Instrumenten zu vereinheitlichen.

Der Regierungsrat erhielt den Auftrag, der GPK bis Ende 2022 über die Umsetzung der Empfehlungen Rechenschaft abzulegen. Die GPK ist der Auffassung, dass mit der Umsetzung der Empfehlungen Verbesserungen erreicht werden können, die dringend notwendig sind. Kommt es zu keiner Veränderung des bestehenden Kontroll- und Aufsichtssystems im Abbau- und Deponiewesen, dürfte es nach Einschätzung der Kommission eine Frage der Zeit sein, bis es zu einem weiteren Fall kommen wird. Dies gilt es zu verhindern.

Der Regierungsrat hielt in seiner Stellungnahme zum Bericht der GPK fest, dass er die Empfehlungen begrüsse, die Umsetzung mit bestehenden Ressourcen jedoch schwierig zu realisieren seien. Die GPK begrüsst, dass der BVD-Direktor bei der Beratung des Berichts im Grossen Rat darauf hinwies, dass es im Sinne einer Sofortmassnahme unangekündigte Kontrollen geben werde.

Der Grosse Rat nahm den Bericht der GPK in der Frühlingssession mit 147 Ja- bei 0 Nein-Stimmen und einer Enthaltung deutlich zur Kenntnis.

Ende Jahr legte der Regierungsrat gegenüber der GPK fristgerecht in einem schriftlichen Dokument Rechenschaft ab über die Umsetzung der Empfehlungen. Die Kommission wird sich damit 2023 weiter befassen.

2.2 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)»

2021 verabschiedete die GPK einen Bericht zuhanden des Grossen Rates, in welchem die Kommission über die schwierige Situation im AGG informierte und darlegte, welche Gründe verantwortlich waren, dass es zu dieser herausfordernden Situation kommen konnte. Dringender Handlungsbedarf bestand nach Auffassung der Kommission beispielsweise in Bezug auf das Rollenverständnis des Amtes, aber auch in Bezug auf die angespannte personelle Situation, die dazu geführt hatte, dass immer mehr Aufgaben an Externe abgegeben werden mussten. Der Grosse Rat nahm den Bericht der GPK in der Sommersession 2021 mit 149 Stimmen einstimmig zur Kenntnis. Damit nahm er auch die zehn von der GPK formulierten Empfehlungen zur Kenntnis wie auch den Antrag, dass die zuständige Direktion gestützt auf Artikel 55 Absatz 4 des Grossratsgesetzes (GRG) bis im Sommer 2022 über die Umsetzung der Empfehlungen Rechenschaft ablegen müsse. Die BVD tat dies mit einem schriftlichen Bericht, in welchem sie zu jeder Empfehlung über die getroffenen Massnahmen und den Stand der Umsetzung informierte und in einem weiteren Kapitel einen Ausblick vornahm. Ergänzend zu den schriftlichen Ausführungen stand die zuständige Direktion der GPK im Rahmen einer Sitzung im August des Berichtsjahres für vertiefende Fragen zur Verfügung.

Nach einer Analyse der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der BVD kam die GPK zum Schluss, dass die Direktion die Empfehlungen sehr ernst nimmt und deren Umsetzung als Chance versteht. Entsprechend schien die BVD bestrebt, das von der Kommission erkannte Verbesserungspotenzial effektiv auszuerschöpfen. Die Massnahmen, die definiert worden waren, um die Verbesserungen zu erzielen, sind nach Einschätzung der Kommission konkret und fassbar. Einige von ihnen sind laut BVD zudem bereits in die Tat umgesetzt worden. So habe die BVD die Personalressourcen erhöht, eine neue Führungs- und Amtskultur eingeführt, eine Amtsvision entwickelt, ein Pilotprojekt zu einer verstärkten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gestartet und den Bestellprozess standardisiert. Der Wille, effektiv etwas zu verändern, erkannte die GPK auch daran, dass für jene Empfehlungen, deren Umsetzung länger dauert, klar messbare Ziele formuliert worden waren. Dazu gehört beispielsweise, dass die BVD ab 2025 im Kernbereich keine Aufträge mehr an Dritte vergeben will, dass es 2024 eine Berichterstattung zum Immobilienmanagement gegenüber dem Grossen Rat geben soll und bis 2025 alle Amtsprozesse optimiert sein sollen. Für die GPK ist klar, dass sich Direktion und Amt an diesen Vorgaben bei der weiteren Umsetzung messen lassen müssen. Die Aussagen der BVD zum Umsetzungsstand der Empfehlungen zeigten nach Auffassung der Kommission ein realistisches Bild und bestätigten den Eindruck, dass es der BVD nicht darum geht, möglichst rasch und schnell Empfehlungen «abzuarbeiten», sondern wirklich etwas zu verändern. Sowohl der Amtsvorsteher als auch der BVD-Direktor brachten gegenüber der GPK aber auch klar zum Ausdruck, dass man zwar auf dem Weg sei, aber «noch länger nicht am Ziel». Entscheidend ist für die GPK darum, dass die begonnene Arbeit in den nächsten Monaten und Jahren mit der gleichen Konsequenz fortgesetzt und zum Abschluss gebracht wird. Zentral ist dabei, dass in der Amtsführung Kontinuität besteht. Bezüglich der Umsetzung der Empfehlung 3, der Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber, wies die GPK zudem darauf hin, dass es grundsätzlich zwar positiv sei, wenn die Erwartungen an die Mitarbeitenden hoch seien, allerdings sei dennoch darauf Acht zu geben, dass die Mitarbeitenden das hohe Tempo mithalten können und die Stimmung nicht plötzlich kippe.

Weil die Umsetzung der Empfehlungen in den meisten Fällen noch nicht abgeschlossen ist, teilte die Kommission der BVD in einer Stellungnahme mit, dass sie im August 2023 noch einmal eine schriftliche Information zum Umsetzungsstand der zehn Empfehlung erhalten möchte. Sollte sich der positive Eindruck der Kommission dann bestätigen, wird die Kommission dann prüfen, ob sie ihre Beschäftigung definitiv abschliesst.

Ein Sonderfall stellt die Umsetzung der Empfehlung zur Einführung eines Kostenverrechnungsmodells dar. Um dieser Empfehlung Nachdruck zu verleihen, hatte die GPK eine Motion eingereicht, die der Grosse Rat in der Frühlingssession 2022 mit grosser Mehrheit überwies. Für die Umsetzung hat der Regierungsrat von Gesetzes wegen zwei Jahre Zeit (vgl. Art. 70 Abs. 1 GRG). Die Umsetzung dieser Empfehlung wird die Kommission zusätzlich im Rahmen der jährlichen «Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen» weiterverfolgen.

3. Tätigkeit in den Ausschüssen

3.1 Ausschussübergreifende Geschäfte

3.1.1 Sonderprüfungen durch die Finanzkontrolle

Die GPK gibt bei der Finanzkontrolle (FK) in der Regel jährlich mindestens eine Sonderprüfung in Auftrag. Im Berichtsjahr beschäftigte sich die GPK mit einer Sonderprüfung zum Thema «ICT-Rahmenkredit der Kapo Bern», zu welcher sie 2021 den Auftrag gegeben hatte und die im Februar 2022 vorlag. Zudem erteilte die GPK im August des Berichtsjahres den Auftrag zu einer weiteren Sonderprüfung an die FK. Diese Prüfung soll sich mit dem Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)» beschäftigen und aufgrund des Projektzeitplans frühestens im März 2023 starten.

a) Prüfrunde 2021/2022 – ICT-Rahmenkredit der Kapo Bern

Die GPK hatte die FK im Jahr 2021 damit beauftragt, eine Sonderprüfung zum ICT-Rahmenkredit (Information and Communications Technology) der Kantonspolizei Bern (Kapo) 2019-2020 durchzuführen. Die Berichterstattung lag der GPK im Februar des Berichtsjahrs vor. Die Kommission befasste sich mit den Ergebnissen und richtete sich diesbezüglich in einem Schreiben an die Sicherheitsdirektion (SID). Darin nahm die GPK zur Kenntnis, dass die FK aufgrund ihrer durchgeführten Prüfungshandlungen insgesamt zur Einschätzung gelangt war, dass der beantragte Rahmenkredit grundsätzlich zweckkonform verwendet worden war. Die FK attestierte der Kapo, dass diese im Rahmen der bestehenden Vorgaben und Rahmenbedingungen im Bereich ICT professionell arbeitet. Der Bericht zeigte auch einige Risiken respektive Optimierungspotenziale auf. Wichtig war aus Sicht der GPK, dass die Empfehlungen aus dem Bericht durch die SID geprüft und auch gemeinsam mit der Kapo zielführend umgesetzt werden. Folgende Punkte hob die Kommission speziell hervor:

- **Steuerung von ICT-Ausgaben optimieren, u.a. dank aussagekräftigem Reporting:** Im Fokus stand für die Kommission, dass die Steuerung der ICT-Ausgaben optimiert wird. Als Grundlage dafür ist aus Sicht der GPK ein aussagekräftiges Reporting insbesondere mit einem periodischen Soll/Ist-Vergleich unabdingbar. Nach Kenntnisstand der Kommission existierte bislang kein wirksames und transparentes Controlling. Eine wichtige Grundvoraussetzung für ein wirksames Controlling ist die Messbarkeit der Ziele, die mit einer bestimmten IT-Lösung erreicht werden sollen. Eine Wirkungsprüfung ist ansonsten kaum möglich, ist jedoch sehr wichtig – insbesondere auch für die grundsätzliche Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Anwendungen. Zentral ist in diesem Rahmen zudem, dass Effizienzsteigerungen oder sonstige Verbesserungen durch ICT-Investitionen aufgezeigt werden können und somit eine aussagekräftige Wirkungsprüfung möglich ist. Die GPK bekräftigte diesbezüglich die Empfehlung der FK, dass die Kapo künftig sicherstellen soll, dass die Ziele im Kreditantrag resp. im Vortrag mit den tatsächlichen Kosten abgestimmt und beurteilt werden können. Bei der Beurteilung künftiger ICT-Ausgaben durch die zuständigen Stellen handelt es sich letztendlich um eine Einschätzung der Zukunft. Dafür müssen die zuständigen Stellen auf die Erfahrungen der Vergangenheit zurückgreifen können, damit die notwendigen Schlüsse für die Gegenwart und die Zukunft möglich sind. Besonders im ICT-Bereich verändern sich die Rahmenbedingungen rasch, weshalb ein Reporting möglichst aktuell sein muss und Erkenntnisse gemäss dem Zeitintervall der Rahmenkredite, die drei Jahre umfassen, oft bereits wieder zu weit in der Vergangenheit liegen können, um daraus zielführende Steuerungsmassnahmen für die Zukunft abzuleiten.
- **Erhöhung der Kostentransparenz:** Auch wenn die Begründungen für die Erhöhung des Kredits plausibel erschienen, war für die Kommission von grosser Bedeutung, dass die SID resp. die Kapo Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und zum Nutzen transparent nachweisen und beurteilen können. So muss die zuständige Stelle ausweisen können, inwiefern Erweiterungen und Ergänzungen bestehender und neuer Applikationen notwendig sind. Schliesslich müssen die SID und grundsätzlich der Kanton unbedingt im Auge behalten, dass die ICT-Kosten nicht kontinuierlich steigen, vor allem wenn daraus nicht ein substanzieller Mehrwert resultiert.

- **Gesamtsicht über ICT-Ausgaben:** Die Ausgaben der ICT – Grundversorgung sowie Konzern- und Fachapplikationen – werden durch die Direktionen über mehrjährige Rahmenkredite beantragt, welche ein entsprechendes Kostendach bilden. Neben den über den Rahmenkredit abgewickelten Ausgaben wurden in der Vergangenheit jedoch jeweils weitere wesentliche ICT-Ausgaben mittels separater Kredite beantragt. Die GPK begrüsst eine Transparenzerhöhung sehr, indem im Rahmenkredit jeweils sämtliche ICT-Ausgaben beantragt werden. Davon ausgenommen sind Kredite für Grossprojekte, bei welchen es die Kommission als sinnvoll erachtet, dass diese weiterhin separat beantragt werden.

Erfreut konnte die GPK im Prüfbericht der FK lesen, dass die Kapo im Rahmen der Berichtsbesprechung mit der FK bereits dargelegt hatte, dass sie gewisse Punkte aufgenommen hat und wie sie diese in Zukunft berücksichtigen will. Vor diesem Hintergrund bat die Kommission die SID, aufzuzeigen, wie sie mit den Ergebnissen aus dieser Sonderprüfung umgeht und welche konkreten Umsetzungen geplant sind. Im Juni des Berichtsjahres erhielt die GPK die Stellungnahme der SID dazu. Die Kommission konnte dabei feststellen, dass die SID die Anliegen der Kommission nachvollziehen kann und diesbezüglich auch bereits aktiv geworden war. Da nämlich laut der SID die bestehenden Regelungen, Prozesse und Instrumente im Bereich des Kreditmanagements die Anliegen nur teilweise unterstützen, hat sich die SID hinsichtlich der Erarbeitung des nächsten ICT-Rahmenkredits mit ihren Feststellungen an die zuständige Finanzdirektion (FIN) gewandt. Aus Sicht der GPK ist es wichtig, dass die SID am Anliegen bezüglich des Kreditmanagements unbedingt dranbleibt. Die Kommission schloss ihre Sonderprüfung ab. Sie bat aber die SID, wieder zu informieren, was hinsichtlich der Erarbeitung der nächsten ICT-Rahmenkredite 2024-2026 herauskam.

b) Prüfrunde 2022/2023 – Nevo/Rialto

Üblicherweise basiert die Auswahl eines Kreditgeschäfts durch die GPK für eine Sonderprüfung bei der FK auf einer Zusammenstellung möglicher Kredite, welche zu einem früheren Zeitpunkt durch den Grossen Rat genehmigt worden sind. Im Rahmen der Prüfrunde 2022/2023 hat sich die Kommission aus verschiedenen Gründen für ein anderes Projekt entschieden. Im Rahmen des Reportings zu den Grossprojekten beschäftigt sich die GPK bereits seit einigen Jahren mit NeVo/Rialto. Sie hat beim Reporting im Berichtsjahr wiederum einige Nachfragen zum Projekt an die SID gestellt (vgl. dazu Kapitel 2.2.4). Die Antworten der SID verstärkten bei der GPK die Zweifel, ob das Projekt tatsächlich die dem Grossen Rat bei der Kreditgenehmigung versprochenen Verbesserungen und Effizienzgewinne bringen wird. Dies nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass der Grosse Rat bereits drei Zusatzkredite sprechen musste, weil der gewährte Kredit überschritten worden war. Aber auch, weil klare Signale bestehen, dass Anwenderinnen und Anwender im Polizei-Korps gegenüber dem System grosse Vorbehalte äussern. Des Weiteren erfuhr das Projekt nicht nur in den Medien grosse Aufmerksamkeit, sondern es rückte mit dem Postulat 267-2021, das u.a. eine Überprüfung der Effizienz und Effektivität von NeVo/Rialto forderte, auch auf politischer Ebene in den Fokus. Schliesslich handelt es sich um ein für den Kanton aus finanzieller und strategischer Sicht grosses und wichtiges Projekt, weshalb sich die GPK dazu entschieden hat, die FK mit einer entsprechenden Sonderprüfung zu beauftragen.

Die GPK legte in einem nächsten Schritt den genauen Umfang und den Inhalt des Auftrags an die FK fest. Im Hinblick auf die Fragen, welche die FK im Rahmen ihrer Untersuchung prüfen soll, erhielten die Justizkommission (JuKo), die Sicherheitskommission (SiK) und die Finanzkommission (FiKo) vorab die Gelegenheit, dienliche Hinweise zum Thema an die GPK zu richten. Alle drei genannten Kommissionen haben Berührungspunkte mit dem Projekt. Die JuKo wurde einbezogen, da es sich beim Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung» um eine Software handelt, die nach der Kapo auch bei der Staatsanwaltschaft eingeführt werden soll. Über die Kapo hat zwar die GPK die Oberaufsicht, bei der Staatsanwaltschaft handelt es sich aber um den Aufsichtsbereich der JuKo. Die SiK ist als Sachbereichskommission insofern betroffen, als dass es sich bei der Kapo um ein Amt der SID handelt und die SiK im Rahmen ihrer Sitzungen seitens SID auch zum Projektstand informiert worden ist. So wurde die GPK von der SiK im April des Berichtsjahres zu einer Sitzung eingeladen, um dem Informationstraktandum der SID zu NeVo/Rialto beizuwohnen. Die GPK verzichtete jedoch auf diese Sitzungsteilnahme. Dies zum einen, weil die GPK im Rahmen der Quartalsberichterstattung der FK sowie der Kenntnisnahme der jährlichen Reportings zu den Grossprojekten standardisierte Informationsgefässe hat, über die sich die GPK über NeVo/Rialto informieren kann. Zum anderen

war die GPK der Auffassung, dass es aus Governance-Gründen ein falsches Zeichen wäre, wenn die GPK an dieser von der SiK organisierten Informationsveranstaltung mit dabei wäre. Da Kreditgeschäfte schliesslich immer auch eine finanzielle Dimension haben, wurde auch der FiKo die Gelegenheit gegeben, sich mit dienlichen Hinweisen für den Auftrag an die FK an die GPK zu wenden.

Die GPK hat im Oktober des Berichtsjahres unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise der JuKo, der SiK und der FiKo den genauen Inhalt der Sonderprüfung definiert und den definitiven Auftrag an die FK erteilt. Die Prüfung soll sich – soweit möglich – nicht nur auf die federführende SID konzentrieren, sondern das Gesamtprojekt beleuchten – also auch den Teil Justiz. Dazu gab die GPK der FK einen Fragenkatalog mit, an welchem diese ihre Untersuchung orientieren soll. Die GPK bat die FK zudem darum, mit der Sonderprüfung frühestens im März 2023 zu beginnen – ein Jahr nach Einführung von Rialto bei der Kapo – und den Bericht spätestens bis August 2023 abzuschliessen und der GPK vorzulegen. Um dem grossen öffentlichen Interesse am Thema gerecht zu werden und Transparenz über die Zuständigkeit für eine solche Prüfung zu schaffen, informierte die GPK die Öffentlichkeit im August 2022 mit einer Medienmitteilung über ihre Beschlussfassung. Die Kommission wird sich nach dem Eintreffen des Berichts damit beschäftigen und im nächsten Tätigkeitsbericht wieder über dieses Thema berichten.

3.1.2 Anpassung der Richtlinien der GPK

Das Reglement der GPK sieht vor, dass die Kommission über die Grundsätze der Ausübung ihrer Oberaufsicht Richtlinien erlässt. Im Berichtsjahr hat die Kommission diese angepasst und die darin enthaltenen Vorgaben für die Planungsinstrumente der Kommission vereinfacht. Gestützt auf die Richtlinien führte die Kommission in der Vergangenheit zwei unterschiedliche Listen: Die Mehrjahresplanung listete verbindlich alle laufenden, wiederkehrenden und geplanten Untersuchungen der Kommission auf. Demgegenüber waren auf der sogenannten Beobachtungsliste alle abgeschlossenen Untersuchungen erwähnt sowie Themeninputs, bei denen es die Kommission vorerst offenliess, ob und wenn ja wann sie diese aufgreifen will. Die Praxis zeigte allerdings, dass das Führen der beiden Listen eine Doppelspurigkeit darstellte und ineffizient war. Bei der Mehrjahresplanung erwies sich besonders die Vorgabe als schwerfällig, dass diese auch zu laufenden Geschäften informieren sollte. Es führte dazu, dass die Liste unnötig aufgebläht wurde und zugleich kaum aktuell war. Gleichzeitig gingen die wesentlichen Informationen, nämlich welche Themen sich die Kommission für eine Beschäftigung vorgemerkt hatte, beinahe unter. Was die Beobachtungsliste betrifft, zeigte sich, dass die Kommission diese kaum noch nutzte, um unverbindlich Themeninputs festzuhalten. Aus diesen Gründen entschied die Kommission im Berichtsjahr, die Richtlinien dahingehend anzupassen, dass die Mehrjahresplanung künftig nur noch die wiederkehrenden und geplanten Geschäfte auflistet. Zudem sollen auch Themeninputs eingetragen werden können, bei denen noch nicht klar ist, ob und wann die Kommission diese aufgreift. Im Gegenzug wurde die Beobachtungsliste gestrichen. Unverändert blieb die Vorgabe, dass die Ausschüsse die Mehrjahresplanung mindestens einmal im Jahr überprüfen und der Gesamtkommission nötigenfalls Antrag auf Aktualisierung bzw. Anpassung der Liste stellen.

3.1.3 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Beizug von externen Expertinnen und Experten»

Im Jahr 2019 beauftragte die GPK die FK mit einer Sonderprüfung zum Beizug von externen Expertinnen und Experten durch den Regierungsrat, die Direktionen und die Justiz. Im Fokus der Kommission stand dabei die zeitliche Entwicklung des Auftragsvolumens und die Frage, inwiefern beschaffungsrechtliche Vorgaben eingehalten worden waren. Die FK stellte der GPK den Bericht Mitte Mai 2020 zu. Die GPK bat anschliessend den Regierungsrat darum, Stellung zu den Feststellungen und Empfehlungen der FK zu beziehen. Zum Erstaunen der Kommission vertrat der Regierungsrat die Haltung, aus den Schlussfolgerungen der FK sei kein unmittelbarer Handlungsbedarf abzuleiten. Auch wenn kein *dringender* Handlungsbedarf besteht, heisst das nach Einschätzung der GPK nicht, dass überhaupt kein Handlungsbedarf besteht. Die Kommission erarbeitete deshalb einen Bericht zuhanden des Grossen Rates, um darin der Sonderprüfung

und deren Ergebnissen das notwendige Gewicht beizumessen und darzulegen, welche konkreten Konsequenzen aus den Feststellungen der FK gezogen werden können. Im Bericht «Beizug von externen Expertinnen und Experten – Ergebnisse der Abklärungen durch die GPK», welcher im August 2021 veröffentlicht worden war, verortete die Kommission aus Oberaufsichtsperspektive primär in drei Bereichen Handlungsbedarf:

- **Mehr Eigenleistung – weniger Einsätze Dritter:** Da der Kanton Bern über keine gesamtkantonale Strategie verfügt, wie mit dem Einsatz Dritter umgegangen werden soll, empfahl die Kommission in ihrem Bericht, dass dies definiert werden soll und dass dabei der Grundsatz gelten müsse, mehr auf Eigenleistung zu setzen und den Einsatz Dritter so weit als möglich zu reduzieren. Die GPK empfahl, dass das Kantonspersonal mehr Eigenverantwortung übernehmen und die zentralen Aufgaben selber ausüben müsse.
- **Klare Vorgaben für die Vergabepaxis:** Wird die Vergabe eines Auftrages an Dritte in Betracht gezogen, fehlen nach Einschätzung der GPK klare Vorgaben, auf welchen sich eine Entscheidung abstützen kann. Zusätzlich zur Strategie, wie grundsätzlich mit dem Einsatz Dritter umgegangen werden soll, empfahl die GPK deshalb, Vorgaben für die Vergabepaxis zu definieren.
- **Steuerung, Koordination und Controlling zentralisieren:** Im Kanton Bern gibt es keinen gesamtsstaatlichen Prozess für die Steuerung, Koordination und Kontrolle über abgeschlossene Dienstleistungsverträge mit Dritten. Eine wichtige Grundlage, um dies überhaupt zu ermöglichen, sind eine einheitliche IT-Systemlandschaft und saubere Datenstrukturen. Des Weiteren erkannte die Kommission die Notwendigkeit für eine zentrale Beschaffungsstelle für Dienstleistungsaufträge, damit Synergien genutzt und somit Kosten eingespart werden könnten. Die GPK schlug zudem vor, einen Pool von Fachspezialistinnen und Fachspezialisten einzurichten, um einerseits mit bestehenden Personalressourcen einen gesamtsstaatlichen Austausch zu ermöglichen und andererseits mit zusätzlichen internen Expertinnen und Experten mehr auf Eigenleistung zu setzen. Schliesslich ist es wichtig, dass der Kanton gesamtsstaatliche Controllingmechanismen einführt.

Im Bericht unterbreitete die GPK dem Regierungsrat insgesamt sieben Empfehlungen und forderte ihn auf, 2022 gegenüber der Kommission über den Umsetzungsstand der Empfehlungen Rechenschaft abzulegen. Der Regierungsrat unterstützte in seiner Stellungnahme grundsätzlich die Empfehlungen der GPK, das Thema auf strategischer Ebene zu regeln und klare Vorgaben für die Vergabepaxis zu definieren. Er sah es aber kritisch an, den Einsatz Dritter zu reduzieren. Der Grosse Rat nahm den Bericht der GPK in der Herbstsession 2021 mit 146 Ja- bei 2 Nein-Stimmen und einer Enthaltung deutlich zur Kenntnis.

Im Februar des Berichtsjahres wurde die GPK auf Verwaltungsebene informiert, dass ihre Anliegen im Rahmen einer Revision der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV) umgesetzt würden. Dazu plane der Regierungsrat, die Vorlage im Entwurf in die Konsultation bei der FiKo zu schicken, da diese ein entsprechendes Bedürfnis angemeldet hatte. Da die Anliegen der GPK im Rahmen dieser Verordnungsrevision umgesetzt werden sollten und die Kommission Rechenschaft über die Umsetzung erwartete, war die Kommission irritiert darüber, dass die FIN nicht beabsichtigte, der GPK die Konsultationsunterlagen zuzustellen.

Im Mai des Berichtsjahres erhielt die GPK vor der formellen Genehmigung durch den Regierungsrat doch noch die Gelegenheit, sich zur Vorlage zu äussern. In einem Schreiben an die FIN dankte die Kommission für die Möglichkeit, materiell Stellung zu nehmen und erlaubte sich einige Vorbemerkungen. Die GPK kam zum Schluss, dass mittels der Konsultation dem Artikel 55 Absatz 4 GRG nicht Genüge getan war. Darum bat die GPK den Regierungsrat, zu allen sieben Empfehlungen der GPK nachträglich schriftlich Stellung zu nehmen und über die Umsetzung Rechenschaft abzulegen. Zu den vorgeschlagenen Anpassungen in der OÖBV nahm die GPK des Weiteren auch inhaltlich konkret Stellung.

Im September des Berichtsjahres hatte der Regierungsrat der GPK die definitiv verabschiedete Verordnung zugestellt und zu den Vorbehalten der GPK Stellung genommen. Die Kommission setzte sich mit den entsprechenden Unterlagen vertieft auseinander und gelangte dabei zu folgenden Erkenntnissen:

- **Form der Rechenschaftsablage:** Der Regierungsrat wies in seinem Schreiben darauf hin, dass Artikel 55 Absatz 4 GRG nicht verlange, «dass die Empfehlungen umgesetzt werden müssen, sondern nur, dass über die Umsetzung der Empfehlungen informiert werden muss». Er hielt weiter fest, er sei davon ausgegangen, dieser Informationspflicht mit seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2021, den Ausführungen der Finanzdirektorin anlässlich der Beratung des Berichts der GPK in der Herbstsession 2021 sowie den einleitenden Erläuterungen im Vortrag zur Änderung der OÖBV genügend nachgekommen zu sein. Zudem verlange Artikel 55 Absatz 4 GRG nicht eine einmalige, umfassende Information, sondern es genüge, wenn die Information schrittweise erfolge.
Die GPK ging mit dem Regierungsrat einig, dass Artikel 55 Absatz 4 GRG einzig verlangt, dass die betroffene Behörde über den Umsetzungsstand von Empfehlungen informieren muss, nicht aber, dass Empfehlungen zwingend umgesetzt werden müssen. Demgegenüber teilte die GPK die Haltung des Regierungsrates nicht, dass er der Informationspflicht mit seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2021, den Ausführungen der Finanzdirektorin anlässlich der Beratung des Berichts in der Herbstsession 2021 sowie den einleitenden Erläuterungen im Vortrag zur Änderung der OÖBV genügend nachgekommen sei. Die GPK war insgesamt nach wie vor der Meinung, dass es sachgerechter gewesen wäre, wenn der Regierungsrat der GPK im Frühling 2022 mit einem separaten Schreiben dargelegt hätte, ob und wie er die sieben Empfehlungen bis dato umgesetzt hat bzw. wie er sie in Zukunft umzusetzen gedenkt.
- **Inhaltliche Würdigung:** Der Prüfbericht der FK, welcher der GPK als Grundlage für ihren Bericht diente, hatte klar aufgezeigt, dass die Ausgaben für Beratungsdienstleistungen zwischen 2015 und 2018 um 29 Prozent auf rund 43 Millionen Franken angestiegen sind, wogegen der gesamtstaatliche Aufwand sich in dieser Zeit «nur» um zehn Prozent erhöhte. Das Grundanliegen der GPK in ihrem Bericht war darum, dass der Kanton mehr auf Eigenleistung setzen und den Einsatz Dritter so weit als möglich reduzieren soll und dass dies vor allem dadurch erreicht werden kann, indem klare Vorgaben für die Vergabepraxis gelten. Aus Sicht der Kommission fand dieses Grundanliegen aus dem Bericht der GPK in der neuen Verordnung kaum Eingang. Mit dem Antrag der GPK zum Vortrag regte die Kommission im Rahmen der Konsultation an, zumindest im Vortrag zu ergänzen, dass die Make-or-Buy-Regeln insgesamt dazu führen sollten, dass Aufträge an Dritte nur vergeben werden dürfen, wenn die in der Verordnung aufgeführten Voraussetzungen klar erfüllt sind, so dass der Einbezug externer Expertinnen und Experten reduziert werden kann. Nach wie vor war der Verordnung aber nicht zu entnehmen, dass der Einsatz Dritter reduziert werden soll und dass klare Vorgaben für die Vergabepraxis dieses Ziel ermöglichen sollen – so wie dies die GPK angeregt hatte. Dass sich der Regierungsrat schliesslich gar auf den Standpunkt stellte, die Auswirkungen der Verordnungsänderungen seien gering, da bereits heute schon nicht mehr externe Fachkräfte beigezogen würden als nötig, liess die GPK ratlos zurück.

Aus diesem Grund, aber auch weil die Umsetzung gewisser Empfehlungen aus dem GPK-Bericht im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Enterprise Resource Planing-System (ERP-Systems) noch geprüft werden sollen, entschied die GPK, sich die Thematik für eine erneute Überprüfung in den nächsten Jahren vorzumerken. Für den Moment schloss die Kommission ihre Beschäftigung mit dem Thema ab.

3.1.4 Vorkehrungen zum Geheimnisschutz

Die Aufsichtskommissionen haben in ihren Reglementen festgelegt, dass sie zusätzliche Massnahmen ergreifen können, um den Geheimnisschutz sicherzustellen (vgl. Art. 43 Abs. 4, GRG). Zu Beginn des Berichtsjahres waren insgesamt vier Geschäfte der GPK von zusätzlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit betroffen. Eine betraf die Untersuchung Blausee (vgl. Kapitel 1.2), bei der die umfangreichen Unterlagen nur dem zuständigen Ausschuss zugänglich waren. Zudem wurde den Mitgliedern, die nicht Teil des Ausschusses waren, für die Diskussion des Schlussberichts nur ein persönlich gekennzeichnetes Papierexemplar abgegeben, das am Ende der Beratung wieder eingezogen und vernichtet wurde. Bei den drei übrigen Geschäften handelt es sich um wiederkehrende Geschäfte: Sowohl die jährliche Berichterstattung zum kantonalen Staatsschutz als auch verschiedene Unterlagen zur Standortförderung waren nur für die zuständigen Ausschussmitglieder und das Kommissionspräsidium zugänglich. Zusätzlich wurden einige dieser Dokumente mit dem Namen des jeweiligen Mitglieds gekennzeichnet und nur auf Papier abgegeben. Den weiteren Kommissionsmitgliedern war es überdies nicht gestattet, an den Sitzungen

teilzunehmen, an denen die entsprechenden Dokumente besprochen wurden. Beim dritten wiederkehrenden Geschäft handelt es sich um die jährlichen Aufsichtsgespräche des GPK-Präsidiums mit dem Staatschreiber, dem Datenschutzbeauftragten und dem Generalsekretär des Grossen Rates, bei denen die GPK von Gesetzes wegen als Aufsichtsbehörde fungiert. Die Protokolle dieser Gespräche bleiben dem Präsidium vorbehalten. Mit dem Abschluss der Blausee-Untersuchung strich die Kommission zugleich die besonderen Geheimnisschutzvorkehrungen für dieses Geschäft.

3.1.5 Austausch mit der GPK des Kantons Zürich

Die GPK empfing vor den Sommerferien im Rathaus Bern die GPK des Kantons Zürich, die im Rahmen ihres Legislaturausflugs den Kanton Bern besuchte. Die beiden Kommissionen nutzten die Gelegenheit, um sich bei einer Sitzung mit der Frage der Oberaufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben zu beschäftigen und voneinander zu hören, wie die Oberaufsicht wahrgenommen wird und wo sich Probleme stellen. Ebenso wichtig war daneben aber auch der informelle Austausch, der die Chance bot, gewisse Themen bilateral zu vertiefen und persönliche Kontakte zu knüpfen.

3.1.6 Weitere Aktivitäten

- **Tätigkeitsbericht des Bernjurassischen Rats (BJR) 2021:** Gemäss Artikel 13 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutgesetz [SStG]) unterbreitet der Bernjurassische Rat der GPK jährlich seinen Tätigkeitsbericht. Die Kommission hat vom entsprechenden Bericht Kenntnis genommen. Ebenso wie vom Kulturkonzept 2022-2026, das der BJR der GPK nach dessen Verabschiedung im Mai 2022 zukommen liess.
- **Tätigkeitsbericht des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) 2021:** Gemäss Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG) unterbreitet der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne der GPK jährlich seinen Tätigkeitsbericht. Die Kommission hat vom entsprechenden Bericht Kenntnis genommen.
- **Aussprache mit BVD-Direktor:** Aussagen des BVD-Direktors gegenüber den Medien vom März des Berichtsjahres veranlassten die Kommission, diesen um eine Aussprache zu bitten. Diese verlief alles in allem konstruktiv. Sie führte zum erhofften Ziel, die neue Legislatur mit einem unbelasteten Verhältnis zwischen Oberaufsicht und BVD beginnen zu können.

3.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung koordiniert gemäss Reglement der GPK die Arbeiten der Organe der Kommission, sorgt für die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben und nimmt im Auftrag der Kommission übergeordnete Aufgaben wahr.

3.2.1 Übersicht über die kantonalen Fachkommissionen

Als sich die GPK 2014 erstmals mit den Fachkommissionen im Kanton Bern zu beschäftigen begann, gab es weder eine Übersicht, welche Gremien überhaupt bestanden, noch war klar, was letztlich überhaupt eine Fachkommission ausmacht. Die GPK blieb in der Folge am Thema dran und reichte 2016 eine Motion ein, die nebst mehr Transparenz auch eine Überprüfung und Reduktion der Anzahl Fachkommissionen verlangte. Mit der Überweisung der Motion durch den Grossen Rat erhielt der Regierungsrat einen entsprechenden Auftrag. Der Regierungsrat setzte ihn soweit um, dass die GPK schliesslich grünes Licht gab, dass die Motion Anfang 2021 abgeschrieben werden konnte. Allerdings forderte die GPK den Regierungsrat auf, die Gesamtliste weiterhin zu pflegen und ihr Ende 2021 erneut eine aktualisierte Übersicht zuzustellen. Mit dieser befasst sich die GPK zu Beginn des Berichtsjahres. Sie stellte dabei fest, dass die Liste in der zugestellten Form zweckdienlich ist und inzwischen dem Anliegen dient, einen Gesamtüberblick zu erhalten. Gleichzeitig betonte die Kommission in einem Schreiben an den Regierungsrat die Wichtigkeit, dass der Prozess damit nicht abgeschlossen sei, sondern die Liste auch künftig überprüft und aktualisiert werde¹. Die GPK teilte dem Regierungsrat zudem mit, dass die Frequenz, mit der sich die GPK mit den Fachkommissionen beschäftigen will, reduziert und die Kommission erst in vier Jahren das nächste Mal mit einer Übersicht bedient werden soll. In ihrer Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates bekräftigte die Kommission überdies die frühere Empfehlung, dass die gesetzlichen Grundlagen präzisiert werden sollten. Im Artikel 37 des Organisationsgesetzes (OrG) ist nach Einschätzung der GPK zu vage formuliert, unter welchen Umständen Fachkommissionen eingesetzt werden können. Nach Auffassung der Kommission müsste namentlich geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen Fachkommissionen geschaffen werden dürfen und dass die Fachkommissionen regelmässig auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen sind. Damit schloss die Kommission das Thema vorerst ab.

In der Wintersession 2022 überwies der Grosse Rat dann sehr deutlich die überparteiliche Motion 048-2022 «Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen». Die Stossrichtung der Anliegen des Vorstosses gingen nach Auffassung der Kommission in die richtige Richtung. Sie unterstützte darum die Forderung, dass in der Übersicht über die einzelnen Kommissionen auch Transparenz geschaffen wird, welche Funktion eine bestimmte Fachkommission ausübt.

3.2.2 Revision Kantonales Datenschutzgesetz

Obwohl die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) bereits 2017 eine Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) in Aussicht gestellt hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2021, S. 11), dauerte es bis September 2020, bis die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) der GPK den Gesetzgebungsauftrag sowie erste Abklärungen zur Revision des KDSG zustellte. Im Juni 2021 schliesslich bediente die DIJ die Kommission mit der Synopse sowie einem Auszug des Vortragsentwurfs.

Die GPK kam gestützt auf diese Unterlagen zum Schluss, dass die von der DIJ vorgeschlagenen Bestimmungen zu denjenigen Bereichen, bei denen Schnittstellen zur GPK bestehen, nicht überzeugen. Dies

¹ Gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) hat die GPK dem Regierungsrat mit Schreiben vom 2. Februar 2023 Gelegenheit gegeben zum Tätigkeitsbericht Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat ist dieser Einladung gefolgt und hat mit Schreiben vom 5. April 2023 die Ausführungen des Tätigkeitsberichts der GPK zur Kenntnis genommen und gewisse Hinweise angebracht. Artikel 55 Absatz 3 des GRG verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe gemäss langjähriger Praxis so um, dass sie Inhalte der Stellungnahme, sofern sie die Anliegen nicht stillschweigend übernimmt, in einer Fussnote transparent macht. Zu den kantonalen Fachkommissionen bestätigt der Regierungsrat in seiner Stellungnahme, dass er im Rahmen der Umsetzung der Motion 048-2022 bestehende Kommissionen (erneut) einer Überprüfung unterziehen und gleichzeitig eine Vorlage zur entsprechenden Präzisierung von Art. 37 Abs. 2 des Organisationsgesetzes erarbeiten werde.

nicht nur, weil die GPK materielle Vorbehalte hatte, sondern vor allem auch, weil die Kommission befremdet war über die Art und Weise, wie die Revision abgelaufen war. Obwohl durch die vorgeschlagenen Änderungen diverse Stellen und Organe des Grossen Rates unmittelbar betroffen sind, wurden diese nach Kenntnis der GPK überhaupt nicht – wie im Falle der JuKo oder des Büros des Grossen Rates – oder viel zu spät – wie im Falle der GPK – einbezogen. Die GPK forderte die DIJ darum mit Nachdruck auf, die Revision des KDSG neu aufzugleisen – zumindest in Bezug auf die Bereiche, welche die Aufsicht und die Wahl des Datenschutzbeauftragten (DSB) betreffen – und dabei betroffene Stellen von Anfang an seriös in die Ausarbeitung einzubeziehen. Aus Sicht der Kommission war es höchst bedauerlich, dass diese Chance nicht genutzt worden war, insbesondere da sich der Prozess seit 2017 hinzog. Angesichts ihrer grundsätzlichen Vorbehalte nahm die GPK das Angebot der DIJ zu einem Gespräch an, um bei dieser Gelegenheit die Haltung der Kommission weiter auszuführen.

Im Oktober 2021 traf sich ein Ausschuss der Kommission mit der DIJ zu einem Gespräch. Im Anschluss an dieses gab die Kommission eine schriftliche Stellungnahme zuhanden der DIJ zu den Themen «Einbezug der GPK und Stand resp. Zeitplan der Gesetzesrevision», «Einbezug der JuKo», «Administrative Zuordnung», «Amtsdauer und Wahlverfahren der/des Datenschutzbeauftragten», «Aufsicht» und «Versuchsverordnungsrecht» ab.

Die GPK bat die DIJ um Berücksichtigung ihrer Anliegen sowie die Zustellung des ausgearbeiteten Vorschlags zur Gesetzesrevision im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Im August des Berichtsjahres stellte die DIJ der GPK die entsprechenden Unterlagen im Rahmen des Mitberichts- und Konsultationsverfahrens zu. In ihrer Mitberichtsantwort verwies die GPK auf ihre Stellungnahme als Reaktion auf das Gespräch mit der DIJ vom November 2021. Einige Themen nahm die GPK zusätzlich explizit nochmals auf:

- **Zuständigkeit im Wahlverfahren des DSB:** Die GPK stellte fest, dass die DIJ leider nicht zwischen der Vorbereitung der Kandidatur (Ausschreibung, Bewerbungsgespräch, Unterbreiten Wahlvorschlag an RR) und der Vorberatung eines Grossratsgeschäftes durch ein Ratsorgan unterschied. Dass die Vorschläge der DIJ zur Wahlvorbereitung durch ein spezielles Wahlgremium gemacht werden, ist aus Sicht der Kommission grundsätzlich denkbar. Das befreit aber nicht davor, dass noch eine Vorberatung des Wahlvorschlages des Regierungsrates an den Grossen Rat durch ein Ratsorgan zu erfolgen hat. Bisher war die JuKo vorberatendes Organ für den Grossen Rat, in einer früheren Entwurfsfassung für ein neues KDSG hatte die DIJ als vorberatendes Organ die GPK vorgeschlagen. In der Entwurfsversion, welche in die Vernehmlassung geschickt wurde, schien diese Funktion an das Büro des Grossen Rates überzugehen. Dies ergab sich aus dem Vortrag sowie der vorgeschlagenen Aufhebung der Zuständigkeit der JuKo. Für die GPK war aber nicht naheliegend, dass das Organ Büro mit dem Argument der Parallelität zum Staatsschreiber für die Vorberatung des Wahlvorschlags des Regierungsrates zum Zug kommen soll. Naheliegender war die Parallele zum Vorsteher der FK, auch wenn sich das neue Kantonale Finanzkontrollgesetz (KFKG) nicht genau dazu äussert, welches Ratsorgan den Wahlvorschlag des Finanzkontrollgremiums dem Grossen Rat unterbreitet. Sinnvoll wäre dort eine Vorberatung durch die FiKo, weil der Präsident der FiKo im Finanzkontrollgremium den Vorsitz hat (Art. 3 und 35 des neuen KFKG).

Was die Zusammensetzung des Wahlgremiums angeht, welches für den Regierungsrat den Wahlvorschlag vorbereitet, stellten sich für die GPK ebenfalls Fragen. Die Rückkoppelung in den Grossen Rat wäre ziemlich schwach, wenn lediglich zwei GPK-Mitglieder zum Wahlvorschlag grünes Licht geben und das Geschäft anschliessend direkt in den Grossen Rat kommen würde. Zudem wäre es der DIJ möglich, nach Belieben weitere Mitglieder beizuziehen. Wie beim Finanzkontrollgremium, welches den Wahlvorschlag für den Finanzkontrolleur vorbereitet, wäre wohl auch für das Wahlgremium, welches den Wahlvorschlag für den DSB vorbereitet, die Zusammensetzung im Gesetz abschliessend und auch paritätisch festzulegen. Bei paralleler Ausgestaltung der Wahlvorbereitungsgremien im KFKG wie im KDSG obläge der Vorsitz im Fall des Datenschutzbeauftragten dem Präsidenten der GPK.

Die Aufgaben der GPK werden grundsätzlich erst auf Stufe der Geschäftsordnung (GO) erwähnt, weshalb solche möglichst nicht schon auf Gesetzesebene verankert werden sollten. Nicht nachvollziehen konnte die Kommission deshalb, wieso dem Formulierungsantrag der GPK nicht entsprochen worden

war. Die GPK regte erneut an, in Art. 37 Abs. 2 anstatt von «Vertretungen der Geschäftsprüfungskommission» von «Vertretungen des zuständigen Ratsorgans» zu sprechen, und auf Verordnungsstufe (GO des Grossen Rates oder Datenschutzverordnung) die Präzisierungen zu normieren.

Zentral war für die GPK schliesslich weiterhin, dass soweit mit dem KDSG Aufgaben der Ratsorgane geändert werden sollen (z.B. JuKo, Büro), es zwingend notwendig ist, dass die DIJ endlich die betroffenen Stellen einbezieht und zwar vor dem Vernehmlassungsverfahren.

- **Oberaufsicht der GPK:** Zentral schien der Kommission, dass die Begriffe richtig verwendet werden. Die GPK ist ein Organ der Oberaufsicht. Der Begriff «Aufsicht» ist ungenau, weil die GPK insbesondere keine Dienstaufsicht ausübt. Der Wunsch der GPK war es gewesen, dass das Gesetz präzisieren sollte, was die Aufgabe der Aufsicht der GPK umfasst. Die Frage der Aufsicht über die Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) war in den Vernehmlassungsunterlagen nach Auffassung der Kommission aber noch immer nicht geklärt. Selbstverständlich ist klar, dass die Unabhängigkeit der DSA zu wahren ist. Dennoch darf es keine blinden Flecken geben und gemäss dem Vorschlag zum neuen KDSG wäre es weiterhin schwierig, die Oberaufsicht praktisch zu definieren. Aus diesem Grund beantragte die GPK, ganz auf den Artikel – so wie er vorgesehen war – zu verzichten. Die blosser Wiederholung der Bestimmung aus dem Personalgesetz (PG) bringt keinen Mehrwert. Die Alternative wäre, dass der Artikel präzisiert werden müsste, zum Beispiel, dass die GPK die «personalrechtliche Aufsichtsbehörde nach Art. 38 Abs. 1 Buchstabe d PG» für den DSB ist (analog der Umschreibung der Aufsicht der FiKo über den Vorsteher der FK im Vortrag zum KFKG). Positiv zur Kenntnis nahm die Kommission, dass auf den Absatz zum jährlichen Austausch des DSB und der GPK wie von der GPK angeregt verzichtet worden war.
- **Amtszeit des DSB:** Dass die Amtszeit des DSB wie von der GPK angeregt an die Legislatur angeglichen werden soll, nahm die GPK erfreut zur Kenntnis. Da der Wechsel jedoch erst bei einer Neubesetzung gemacht werden soll, könnte es lange dauern, bis die Angleichung stattfindet. Die Kommission regte deshalb an, die Angleichung bereits auf die nächste Wiederwahl vorzusehen und Art. 58 E-revKDSG entsprechend zu ändern.

Die GPK geht davon aus, bei Vorliegen der Vernehmlassungsauswertung darüber informiert zu werden. Sie wird sich dann wieder mit dem Thema befassen.

3.2.3 Aufsicht über Funktionsträger

Die GPK übt die Aufsicht über den Staatsschreiber, den Generalsekretär des Grossen Rates und den Beauftragten für den Datenschutz aus (vgl. Art. 37 Abs. 5 GO; Art. 38 Abs. 1 Bst. d PG). Gestützt auf das 2015 von der Kommission im Grundsatz und 2016 in definitiver Form verabschiedete Aufsichtskonzept führte das Präsidium im Berichtsjahr wie gewohnt mit allen drei Funktionsträgern ein Aufsichtsgespräch durch. Die GPK beabsichtigt mit den Gesprächen, sich einmal im Jahr mit den drei Funktionsträgern auszutauschen und sich über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen zu informieren. Die Gespräche sollen zugleich im Sinne einer Frühwarnfunktion dazu beitragen, dass die GPK von allfälligen Krisen und Schwierigkeiten, die im Extremfall zu einem Abberufungsantrag nach Artikel 41 PG führen könnten, nicht unvorbereitet getroffen wird. Beim Gespräch mit dem Generalsekretär des Grossen Rates war wie im Vorjahr auch das dreiköpfige Grossratspräsidium mit dabei. Bei diesem Gespräch legte das Kommissionspräsidium dar, dass die GPK offen sei, ihre Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde für die verschiedenen Funktionsträger gemäss dem Personalgesetz bzw. der Geschäftsordnung Grosser Rat zur Diskussion zu stellen. Das Kommissionspräsidium nahm damit Bezug auf einen Schriftenwechsel im Vorjahr, bei dem das Grossratspräsidium angeregt hatte, auf die Aufsichtsgespräche mit dem Generalsekretär des Grossen Rates und dem Staatsschreiber künftig zu verzichten. Die GPK hatte das mit Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen abgelehnt (vgl. Tätigkeitsbericht der GPK 2021, S. 13f.). Das Grossratspräsidium nahm die Offerte, die gesetzliche Zuständigkeit zu überdenken, zur Kenntnis. Allfällige Schritte sollen bei Bedarf in der neuen Legislatur eingeleitet werden.

3.2.4 Weitere Aktivitäten

- **Reporting für Grossprojekte:** Gestützt auf Artikel 65 Absatz 3 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) sind die Direktionen verpflichtet, der FiKo und der GPK jeweils jährlich über jene Projekte ein standardisiertes Reporting abzugeben, deren Gesamtkosten zehn Millionen Franken übersteigen. Wie in den Vorjahren machten die Projekte der BVD (21 Grossprojekte) und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) (5 Grossprojekte) die Mehrheit der Meldungen aus. Im Berichtsjahr griff die GPK bei der Behandlung der Meldungen der Direktionen erneut auf das von ihr entwickelte Konzept zurück und stellte zu ausgewählten Projekten Fragen zum aktuellen Stand, zu den ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen und zu den Risiken. Es handelte sich dabei wie bereits in den vergangenen beiden Jahren um die beiden Projekte der SID NeVo/Rialto und Werterhaltung Sicherheitsfunknetz POLYCOM) sowie vier Projekte der BVD («Biel: Berner Fachhochschule; Neubau Campus», «Burgdorf, Bildungscampus, TF Bern/ Gymnasium Burgdorf», «RBS neuer Tiefbahnhof» und «ZBB (Publikumsanlagen SBB»)). Obschon die GPK einige Aspekte kritisch beurteilte, wurde die GPK mit Ausnahme eines Projekts aufgrund der Antworten nicht weiter aktiv, sondern schloss ihre Beschäftigung mit einem Schreiben mit Feststellungen an die SID und die BVD für dieses Jahr ab. Die Antworten der SID zu «Neue Vorgangsbearbeitung» haben bei der GPK jedoch zusätzliche Fragen aufgeworfen, weshalb die Kommission entschied, das Projekt für die kommende Kreditvollzugsprüfung auszuwählen (vgl. Kapitel 3.1.1).
- **Quartalsberichterstattung der Finanzkontrolle:** Nebst dem Regierungsrat erhalten auch die GPK und die FiKo vierteljährlich eine Berichterstattung der FK über die Feststellungen mit der Wesentlichkeit hoch. Federführend für die Behandlung der Quartalsberichte seitens der Aufskommissionen ist die FiKo. Die Berichterstattungen umfassen jeweils auch eine Auflistung sämtlicher Prüfberichte, welche die FK im jeweiligen Quartal erstellt hat. Aufgrund dieser Auflistung hat die GPK im Mai 2022 einen Prüfbericht zum Switzerland Innovation Park angefordert (vgl. Kapitel 3.3.9). Im Übrigen nahm die GPK von den jeweiligen Quartalsberichterstattungen Kenntnis.
- **Jahresbericht Whistleblowingstelle:** Die bei der FK angesiedelte Whistleblowingstelle ist ein Instrument innerhalb der kantonalen Verwaltung zur Minimierung von Risiken. Die GPK hat im Berichtsjahr den siebten Jahresbericht zur Kenntnis genommen. Diesem war zu entnehmen, dass 2021 zwölf Meldungen eingegangen waren. Damit wurde zwar der Höchstwert aus dem Jahr 2016 egalisiert, gleichwohl bleibt die Anzahl Meldungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kantonsangeestellten eher bescheiden. Bei keiner Meldung bestanden zudem Hinweise auf strafrechtlich relevante Tatbestände. In rund der Hälfte der Fälle erkannte die Whistleblowingstelle keinen ausreichenden Anfangsverdacht bzw. die Meldestelle sah sich nicht zuständig. Bei der anderen Hälfte schätzte die Whistleblowingstelle die Missstände zwar als plausibel, aber nicht erhärtet an, so dass kein dringender Handlungsbedarf bestand. Die Meldungen stammten insbesondere aus den Bereichen Beschaffungswesen/Interessenskonflikte, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie Personalwesen (Einhaltung von Vorschriften/Mobbing).

3.3 Ausschuss FIN/WEU/BKD

3.3.1 Konkurs der Bio Schwand AG

Im Mai 2019 informierte die damalige Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) die GPK darüber, dass die Bio Schwand AG, mit welcher der Kanton Bern sowohl als Baurechts- und Darlehensgeber so wie auch als Mieter in geschäftlicher Beziehung stehe, sich in derart schlechter finanzieller Lage befinde, dass ein Konkurs möglich scheine. Laut diesem Schreiben hatte die BVE reagiert und rechtliche Abklärungen sowie eine Lagebeurteilung vorgenommen. Zudem hatte die BVE in Aussicht gestellt, im Falle eines allfälligen Konkurses finanzielle Ausfälle des Kantons abzuwenden beziehungsweise zu minimieren.

Verschiedenen Medienberichten konnte die GPK Anfang Februar 2022 dann entnehmen, dass die Bio Schwand AG tatsächlich Konkurs angemeldet hatte. In den Berichten wurden auch Aussagen zum weiteren Vorgehen des Kantons Bern gemacht. Die GPK hatte in der Folge entschieden, sich mit einigen Fragen zu diesem Thema an die BVD zu wenden. Nachdem sich die Kommission mit den Antworten der BVD befasst hatte, kam sie zum Schluss, dass ihr noch einige Informationen und Erklärungen fehlten, um sich ein umfassendes Bild machen zu können. Aus diesem Grund bat die GPK um einen mündlichen Austausch zwischen der BVD und dem zuständigen Ausschuss, um einen gesamtheitlichen Überblick zu erhalten sowie die Zusammenhänge zu verstehen. Wichtig war der Kommission insbesondere, in diesem Rahmen auch eine Übersicht zu erhalten, welche Gebäude des Komplexes wem gehören bzw. welche mit einem Baurecht belegt sind und wie sich die Situation grundsätzlich und vor allem auch in finanzieller Hinsicht gestaltet.

Der mündliche Austausch fand im August des Berichtsjahres statt. Die Kommission wandte sich schliesslich gestützt auf die Ausführungen mit einer schriftlichen Rückmeldung an die BVD. Darin anerkannte die GPK die komplexe Situation, die im Zusammenhang mit der Bio Schwand AG zu herrschen scheint. Sie begrüsst sehr, dass die BVD, und insbesondere das AGG, Probleme und Herausforderungen aktiv bearbeiteten. Die GPK bekräftigte diesbezüglich die Aussagen der BVD, unbedingt an der Verbesserung des Risikomanagements dran zu bleiben. Gleichzeitig teilte die GPK die Auffassung der BVD, dass dem Wissenstransfer mehr Gewicht beigemessen werden muss, damit Erkenntnisse aus der Aufarbeitung von Mängeln über längere Dauer Bestand haben, selbst wenn Schlüsselpersonen die Direktion verlassen. Mit diesem Schreiben an die Direktion schloss die GPK ihre Oberaufsichtstätigkeit zu diesem Thema ab.

3.3.2 Unruhe im Zusammenhang mit der Führung am Berufsbildungszentrum Biel

Die hohe Personalfuktuation am Berufsbildungszentrum (BBZ) Biel und Kritik an der Direktorin, die seit rund einem Jahr im Amt war, veranlassten drei Mitglieder des Grossen Rates zu einer Anfrage² in der Sommersession 2022. In seiner Antwort darauf hielt der Regierungsrat fest, dass das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) eine Analyse der Situation vorgenommen und Handlungsbedarf festgestellt habe. Die Schulleitung sei im Rahmen der Aufsicht seit dem Führungswechsel «eng» begleitet worden. Gleichzeitig sprach der Regierungsrat davon, dass die Personalfuktuation «leicht erhöht» sei, wie es bei Führungswechseln «oft der Fall» sei. Nach Vorliegen dieser Antwort rissen die Vorwürfe gegen die amtierende Direktorin allerdings nicht ab. Die GPK erhielt von verschiedenen Personen, die mit der Situation vertraut waren, Hinweise, dass beim BBZ einiges im Argen liege und das Vertrauen in die Spitze der Schule auf breiter Front verloren gegangen sei. Im August 2022 teilte die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) der Öffentlichkeit dann mit, dass sie sich mit der Direktorin des BBZ auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses geeinigt hat und diese bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist freigestellt ist. Bekannt wurde zudem auch, dass die BKD bei der FK eine Sonderprüfung in Auftrag gegeben hat. Aufgrund dieser Entwicklung entschied die GPK, von eigenen Abklärungen abzusehen. Stattdessen erkundigte sich die Kommission mit einem Schreiben bei der BKD, was der genaue Auftrag der Sonderprüfung der FK sei und bat die zuständige Direktion, ihr den entsprechenden Bericht zuzustellen, sobald dieser vorliegt. Die BKD stellte der GPK in der Folge den Prüfauftrag zu und kündigte zugleich an, dass der Bericht, dessen Abschluss für Januar 2023 erwartet wird, der GPK wie gewünscht zugestellt wird. Die Kommission wird sich somit 2023 erneut mit der Thematik auseinandersetzen und spätestens im nächsten Tätigkeitsbericht über die Erkenntnisse der Kommission Rechenschaft ablegen.

² Sommersession 2022, Anfrage 28 (Müller/Esseiva/Arn) «Was ist im Berufsbildungszentrum Biel-Bienne los?»

3.3.3 Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben

a) Grundlagen

In der Kantonsverfassung ist geregelt, dass der Grosse Rat die Oberaufsicht über die «anderen Träger öffentlicher Aufgaben» ausübt. Nur: Was mit der Formulierung «andere Träger öffentlicher Aufgaben» genau gemeint ist und welche Institutionen dieses Kriterium erfüllen, das war in den vergangenen beiden Jahren Gegenstand von Diskussionen. Sowohl für den Regierungsrat als auch für die GPK war in der Vergangenheit jede Institution, an denen der Kanton aufgrund eines kantonalen Interesses beteiligt ist, ein «anderer Träger öffentlicher Aufgaben». Ein von der Kommission in Auftrag gegebenes juristisches Gutachten bei Markus Müller und Ueli Friederich zog diese Sichtweise 2021 aber in Zweifel. Um als anderer Träger öffentlicher Aufgaben gemäss Verfassung zu gelten, müsse ein Träger eine von der Zentralverwaltung losgelöste Einheit sein, eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen und durch den Kanton beherrscht werden. Nach dieser Lesart wäre etwa die Flughafen Bern AG mit einer kleinen Minderheitsbeteiligung des Kantons kein anderer Träger öffentlicher Aufgaben mehr. Gestützt auf die Erkenntnisse des Gutachtens gab die Kommission im Frühling 2021 bekannt, dass es ihr vordringliches Ziel ist, mit dem Regierungsrat einen Dialog darüber zu führen, wie die Erkenntnisse aus dem Gutachten umgesetzt werden können, um auch künftig ein gemeinsames Verständnis zu haben, was einen «anderen Träger öffentlicher Aufgaben» ausmacht. Ende 2021 hatten GPK und FIN weitgehend einen Konsens gefunden. Die FIN teilte zu Beginn des Berichtsjahres folglich mit, dass die entsprechenden Anpassungen der Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-RiLi) als nächster Schritt dem Regierungsrat vorgelegt würden. Die Verabschiedung derselben durch den Regierungsrat erfolgte kurz vor dem Legislaturwechsel. Die neuen Bestimmungen entsprachen im Grundsatz der zwischen der FIN und der GPK ausgearbeiteten Lösung, wichen aber in gewissen Punkten trotzdem davon ab.

Kernpunkt ist folgende neue Differenzierung:

Andere Träger öffentlicher Aufgaben (KV 95)	Beteiligungen im öffentlichen Interesse
a. Selbst errichtete Verwaltungsträger, z. B. Psychiatrie (Art. 95 Abs. 1 Bst. a KV) b. Beteiligungen, z. B. BKW AG (Art. 95 Abs. 1 Bst. b KV) c. Beliehene => Auftragsvergabe an Private, z. B. ORS (Art. 95 Abs. 1 Bst. c KV)	• z. B. Flughafen Bern AG
⇒ Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe ⇒ Vorhandensein eines Spezialgesetzes (bei KV 95 1 a und b)	⇒ «nur» im öffentlichen Interesse

 = Geltungsbereich PCG-RiLi

Andere Träger öffentlicher Aufgaben sind demnach jene Institutionen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen und für die es zu diesem Zweck ein Spezialgesetz gibt. Alle anderen Institutionen sind Beteiligungen im öffentlichen Interesse, wobei eine Beteiligung sowohl finanzieller als auch personeller Natur sein kann. Zu beiden Kategorien legt der Regierungsrat im jährlichen PCG-Reporting Rechenschaft ab.

Als nicht konsequent erachtete die GPK den Entscheid des Regierungsrates, auch alle konzessionierten Transportunternehmen als andere Träger öffentlicher Aufgaben zu betrachten. Denn die konzessionierten Transportunternehmen (z. B. Aare Seeland Mobil AG, RBS AG, etc.), bei denen der Kanton bloss Minderheitsaktionär ist, erfüllen einerseits das von den Gutachtern geforderte Kriterium der «Beherrschung» durch den Kanton nicht. Andererseits gibt es bei den konzessionierten Transportunternehmen im Minderheitsbesitz des Kantons auch keine spezifischen Gründungs- bzw. Beteiligungserlasse. Dies verwässert nach Einschätzung der GPK letztlich das Bild und rückt das von der GPK formulierte Ziel in weite Ferne, dass alle anderen Träger öffentlicher Aufgaben demselben Kreis der PCG-RiLi angehören, weil sie gleichartig beaufsichtigt werden sollten. Gemäss PCG-RiLi werden alle Institutionen je nach Relevanz und Grösse einem von drei Kreisen zugeteilt, die sich in Bezug auf den Umfang der Aufsichtsinstrumente unterscheiden.

Trotzdem sah die GPK mit dem Erlass der revidierten PCG-RiLi einen Meilenstein erreicht, weil die Erkenntnisse des Gutachtens in ein neues, gemeinsames Verständnis umgemünzt werden konnten. Gleichzeitig sah die Kommission in drei Bereichen weiteren Handlungsbedarf und teilte diesen dem Regierungsrat in einem Schreiben mit:

- **Schaffung eines kantonalen Beteiligungsgesetzes:** Die Verfassungsbestimmungen zu den anderen Trägern öffentlicher Aufgaben gemäss Artikel 95 KV wurden durch den Gesetzgeber bis heute nicht ausreichend konkretisiert. Das Gutachten Müller/Friederich kommt diesbezüglich klar zum Schluss: «Was heute auf Stufe 'Richtlinien des Regierungsrats' geregelt ist, gehört in den Grundzügen ins Gesetz.» Es gibt nach Einschätzung der GPK ganz offensichtlich eine Lücke zwischen der Verfassung und den bloss vom Regierungsrat genehmigten PCG-RiLi. Die drei im neuen Finanzhaushaltsgesetz (FHG) eingefügten Artikel zum Beteiligungscontrolling können diesen Mangel nach Einschätzung der GPK nicht kompensieren, weil sie einerseits die nun vorgenommene Begriffsklärung nicht berücksichtigen und andererseits generell nur sehr vage Bestimmungen enthalten. Der Regierungsrat hatte im Vortrag zum FHG sogar selber festgehalten: «Sollte sich ein Regelungsbedarf ergeben, könnte dieser im Rahmen des FHG oder allenfalls eines eigenen Erlasses ('Beteiligungsgesetz') umgesetzt werden.»
- **Präzisierung/Ergänzung der einzelnen Unternehmensgesetze und -statuten:** Dass bei Beteiligungen wie bei den Bernischen Kraftwerken (BKW AG) regelmässig und heftig darüber diskutiert wird, welche staatliche Aufgabe sie im Kern zu erfüllen haben, liesse sich gemäss dem Gutachten Müller/Friederich verhindern durch «mehr normative Substanz». Im Gutachten ist folgende Empfehlung formuliert: «Wichtig erschiene sodann, die Gründungs- und Organisationserlasse generell substantiell anzureichern. Viele wesentliche Aspekte sind in den heutigen 'Unternehmensgesetzen' nicht oder nur rudimentär geregelt. (...). Mit einer klaren gesetzlichen Regelung kann für alle beteiligten Akteure die erforderliche Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen werden.» Die GPK empfahl dem Regierungsrat darum, die Gründungs- und Organisationserlasse sowie die Statuten der anderen Träger öffentlicher Aufgaben zu präzisieren und die Gesetze im Verlauf der laufenden Legislatur dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.
- **Bereinigung des Portfolios:** Die GPK empfahl dem Regierungsrat schliesslich, das Portfolio der anderen Träger öffentlicher Aufgaben sowie der Beteiligungen zu überprüfen und zu bereinigen. Dabei soll ein besonderes Auge darauf gerichtet werden, dass sich die Institutionen künftig klar entweder der Kategorie der anderen Träger öffentlicher Aufgaben oder der Kategorie der Beteiligungen im öffentlichen Interesse zuordnen lassen.

Der Regierungsrat nahm zum Schreiben der GPK fristgerecht Stellung. Was die Schaffung eines kantonalen Beteiligungsgesetzes betrifft, verwies er auf die Behandlung des FHG im Grossen Rat, das in den Artikel 16 bis 18 Regelungen zum Beteiligungscontrolling enthält und im Artikel 18 festhält, dass der Regierungsrat Grundsätze zum Beteiligungscontrolling in Form von Richtlinien erlässt. Mit der kommentarlosen Genehmigung dieser Grundsätze habe der Grosse Rat ein Signal gesetzt, dass er es als sach- und stufengerecht erachte, wenn die Grundsätze durch den Regierungsrat geregelt würden. Vor diesem Hintergrund zeigte sich der Regierungsrat erstaunt, dass die GPK kurz nach diesem Entscheid die Schaffung eines Beteiligungsgesetzes vorschlage. Alles in allem erachte der Regierungsrat die Erarbeitung eines Beteiligungsgesetzes weder als sinnvoll noch als notwendig. Es gelte, Erfahrungen mit den neuen Bestimmungen im FHG sowie den PCG-RiLi zu sammeln. Was die Empfehlung zu den Spezialerlassen betrifft, so teilte der Regierungsrat mit, dass er die Wichtigkeit klarer Aussagen, Definitionen und Ziele in Bezug auf die Grundlage der Institutionen anerkennt. So lege der Regierungsrat bei der laufenden Anpassung der Eignerstrategien Wert auf deutliche und präzise Aussagen. Der Regierungsrat kündigte an, bei künftigen Gesetzesrevisionen zu prüfen, inwieweit Präzisierungen vorgenommen werden können bzw. möglich sind. Eine systematische Überarbeitung aller betroffenen Gesetze innerhalb einer Legislatur lehnte der Regierungsrat indes ab. Was die dritte Empfehlung betrifft, wies der Regierungsrat darauf hin, dass es für den Beibehalt der Beteiligungen in den meisten Fällen gute Gründe gibt und diese nicht nur historisch gewachsen sind.

Die GPK hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Kommission hat das weitere Vorgehen noch nicht abschliessend bestimmt, so dass die Kommission im Rahmen des nächsten Tätigkeitsberichts darauf zurückkommen wird.

b) Weitere Aspekte

Mit der Thematik der anderen Träger öffentlicher Aufgaben beschäftigte sich die Kommission im Berichtsjahr auch noch auf anderen Ebenen:

- **Anpassung von KoTrA:** Mit der Revision der PCG-RiLi, die neu zwischen anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse unterscheiden (vgl. oben), ergab sich auch Handlungsbedarf für das kommissionseigene «Konzept Ausübung der Oberaufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben» (KoTrA). Das Konzept bildet seit rund sechs Jahren die Grundlage für exemplarische Prüfungen der GPK, in denen sie der Frage nachgeht, wie der Regierungsrat und die zuständige Direktion die Aufsicht über eine bestimmte Institution ausüben. Ein Festhalten am bisherigen Konzept hätte zur Folge gehabt, dass künftig nur noch rund die Hälfte der bisherigen Institutionen für diese Prüfrunden in Frage gekommen wären, nämlich nur noch die anderen Träger öffentlicher Aufgaben gemäss der neuen Lesart. Die Kommission entschied darum, die Begrifflichkeiten im Konzept so anzupassen, dass Prüfrunden zu Beteiligungen im öffentlichen Interesse weiterhin möglich bleiben. Gleichzeitig ist sich die Kommission bewusst, dass sich die Aufsichtsinstrumente unterscheiden können und der Prüfablauf durch die GPK flexibler gehandhabt werden muss.
- **Public Corporate Governance-Reporting 2020:** Gemäss den PCG-RiLi erhielt die Kommission im Berichtsjahr wiederum das sogenannte PCG-Reporting zugestellt. Dieses legt über die Tätigkeit aller bedeutenden Institutionen Rechenschaft ab und zeigt auf, wie sich die Institutionen entwickelt haben und wo Risiken bestehen. Die Anfang 2021 in Kraft gesetzten PCG-RiLi enthielten eine Übergangsfrist von zwei Jahren, um alle Anforderungen an die Berichterstattung im PCG-Reporting zu erfüllen. Die Kommission stellte im Berichtsjahr fest, dass kurz vor Ablauf dieser Übergangsfrist die Anforderungen für die Berichterstattung über weite Strecken erfüllt worden waren. So legten die meisten Institutionen wie verlangt ihre Entschädigungszahlen offen. Wie die GPK allerdings bereits nach Vorliegen des ersten PCG-Reportings festgestellt hatte (vgl. Tätigkeitsbericht GPK 2021, S. 16), würde es der Übersichtlichkeit dienen, wenn die Institutionen im PCG-Reporting nicht alphabetisch geordnet, sondern – soweit dies möglich ist – nach Clustern gruppiert würden. Auf diese Weise müssten Aussagen, die für alle Institutionen eines Clusters gelten, nicht bei jeder einzelnen Institution wiederholt werden. Damit würden gleichzeitig die übergeordneten Ausführungen zu den einzelnen Clustern an Substanz gewinnen. Was die Entschädigungszahlen betrifft, teilte die GPK dem Regierungsrat mit, dass sie es begrüssen würde, wenn substanzielle Veränderungen künftig jeweils begründet würden. Zudem war die GPK nach wie vor der Überzeugung, dass das PCG-Reporting eine – zumindest summarische – Einschätzung des Regierungsrates darüber enthalten sollte, wie seiner Auffassung nach die Vergütungsleitsätze der PCG-RiLi eingehalten worden sind. Schliesslich sah die Kommission auch Handlungsbedarf bezüglich der Nebenbeschäftigungen der operativen Führungspersonen. Die GPK regte an, dass der Regierungsrat die Existenz solcher Regelungen in den PCG-RiLi für verbindlich erklärt.
- **KoTrA-Prüfrunde 2022/2023:** Die GPK nutzt das PCG-Reporting auch als Grundlage für die Auswahl eines anderen Trägers öffentlicher Aufgaben bzw. einer Beteiligung im öffentlichen Interesse, um exemplarisch die Aufsicht des Regierungsrates und der zuständigen Fachdirektion zu überprüfen. Für die nächste Prüfrunde hat die GPK die Stiftung Zentrum Paul Klee ausgewählt. Die GPK bat den Regierungsrat Ende Jahr, der Kommission entsprechende Unterlagen zukommen zu lassen. Sie wird die Beschäftigung im Jahr 2023 fortsetzen.

- **KoTra-Prüfunde 2021/2022:** Gestützt auf das PCG-Reporting 2020 hatte die GPK Ende 2021 die Gebäudeversicherung Bern (GVB) als Objekt für die KoTra-Prüfunde 2021/2022 ausgewählt. Gemäss gängiger Praxis forderte die GPK zunächst vom Regierungsrat die massgeblichen Aufsichtsinstrumente wie beispielsweise die Eignerstrategie oder das Aufsichtskonzept ein. Nach einer ersten Sichtung der Dokumentation bat die Kommission die zuständige Wirtschafts- Energie- und Umweltdirektion (WEU), weitere Unterlagen zuzustellen wie zum Beispiel ein Ad-hoc-Reporting oder gewisse Leistungsverträge. Es folgte gemäss gängiger Praxis ein Gespräch mit der zuständigen Direktion und separat ein Gespräch mit einer Delegation der GVB. Schliesslich liess sich die Kommission auch noch das inzwischen überarbeitete Aufsichtskonzept zukommen. Die Kommission wird die Beschäftigung mit der Thematik im neuen Jahr fortsetzen und im nächsten Tätigkeitsbericht darüber Rechenschaft ablegen.

3.3.4 Bericht über die Vergütung der Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen

Der im März 2019 veröffentlichte Geschäftsbericht 2018 der BKW AG inklusive Vergütungsbericht hatte politische Diskussionen über die Vergütung an Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmitglieder von kantonalen Beteiligungsgesellschaften ausgelöst. Im Geschäftsbericht orientierte das Unternehmen unter anderem über den Lohnanstieg der CEO der BKW AG. Darauf folgend wurden im Jahr 2019 im kantonalen Parlament insgesamt vier Vorstösse im Zusammenhang mit der Vergütungspraxis der operativen und der strategischen Führungsorgane von staatsnahen Betrieben eingereicht. In seiner Antwort auf die vier Vorstösse stellte der Regierungsrat in Aussicht, sich vertieft mit den aufgeworfenen Fragen zur Vergütung von Kaderangestellten sowie Verwaltungsratsmitgliedern auseinanderzusetzen. In seinem Bericht vom November 2020 über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen informierte der Regierungsrat über die Ergebnisse seiner Abklärungen und Prüfarbeiten.

Laut Bericht erwartete der Regierungsrat von kantonalen Beteiligungen, dass sich diese in Bezug auf die Höhe der Vergütungen zurückhaltend verhalten und sich insbesondere nicht an den höchsten Vergütungen in den jeweiligen Branchen orientieren. Die GPK, welche sich als vorberatende Kommission eingehend mit dem Bericht beschäftigte, forderte mittels Planungserklärung (PE), dass sich der Regierungsrat für eine generelle Senkung der Vergütungen einsetzen soll, wobei sich die Höhe der Vergütungen im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Unternehmen am Durchschnitt orientieren soll. Prüfen soll der Regierungsrat aus Sicht der GPK zudem, inwiefern eine Lohndeckelung, wie dies auf Bundesebene gefordert wurde, auch für den Kanton Bern sinnvoll sein könnte. Mittels einer weiteren PE fordert die Kommission, dass der Regierungsrat im jährlichen Reporting zu den Trägern öffentlicher Aufgaben über die Einhaltung dieser Leitsätze informiert. Damit wollte die GPK eine Verbindlichkeit hinsichtlich der vom Regierungsrat vorgeschlagenen übergeordneten Leitlinien zur Vergütung schaffen. Die GPK vermisste sowohl im Bericht als auch in den übergeordneten Leitsätzen auch Ausführungen zum Thema Nebenbeschäftigungen. Aus Sicht der Kommission sollte sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass die Verwaltungsräte kantonalen Beteiligungen Regelungen betreffend Nebenbeschäftigungen der Geschäftsleitungsmitglieder festlegen. Zudem soll er im jährlichen Reporting zu den Trägern öffentlicher Aufgaben über die Nebenbeschäftigungen informieren. In der Frühlingssession 2021 überwies der Grosse Rat die drei Planungserklärungen der GPK deutlich und nahm den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

Im Rahmen der Debatte in der Frühlingssession des Berichtsjahres zur «Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2021» brachte der Präsident der GPK im Namen der gesamten Kommission zum Ausdruck, dass diese irritiert gewesen ist darüber, mit welcher Begründung die FIN die überwiesenen PE zum Bericht des Regierungsrates über die Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen als erledigt auswies. In Ihrem Votum als Reaktion darauf signalisierte die Finanzdirektorin, dass die Direktion immer bereit sei, Diskussionen zu führen. Gestützt darauf bat die GPK die FIN darum, ihr schriftlich darzulegen, wie sich die FIN das weitere Vorgehen diesbezüglich vorstellt. In der Antwort des Regierungsrates auf das Schreiben der GPK legte dieser dar, dass er ein Gespräch zwischen der GPK und dem Regierungsrat begrüssen würde.

Im Mai des Berichtsjahres fand der Austausch zwischen dem zuständigen Ausschuss und der Finanzdirektorin statt. Beim Gespräch ging es einerseits um prozessuale Aspekte, also die Frage, ob die GPK ihre Unzufriedenheit über die Umsetzung der PE zweckmässig zum Ausdruck gebracht habe. Andererseits drehte sich das Gespräch um inhaltliche Aspekte, also um die konkreten Forderungen der PE. Gestützt auf das Gespräch gelangte die GPK mit einigen Rückmeldungen schriftlich an den Regierungsrat.

Die GPK äusserte sich einerseits zu den prozessualen Aspekten:

- Laut der FIN bestanden bezüglich der Anliegen, welche die GPK eingebracht und der Grosse Rat überwiesen hatte, viele Unsicherheiten, wie sie genau gemeint sind und was konkret gefordert wird. Angesichts dieser Ausgangslage hätte sich die GPK gewünscht, dass der Regierungsrat oder die zuständige Direktion an die GPK gelangt wären, um diese Unsicherheiten zu klären, statt die PE einfach zur Abschreibung vorzuschlagen, wie es letztlich geschehen ist. Gleichzeitig war die Kommission aber dezidiert der Auffassung, dass es in der Verantwortung von Regierungsrat und Verwaltung lag, nach Wegen zu suchen, die formulierten Anliegen des Parlaments umzusetzen.
- Sehr erstaunt war die GPK auch, dass die Finanzdirektorin beim Gespräch im Mai 2022 vorgeschlagen hat, dass die GPK zur «Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen» einfach neue PE hätte einreichen sollen, also quasi PE zu PE. Denn davon hatte die Finanzdirektorin in einer Debatte im Rahmen der Frühlingssession 2019 noch klar abgeraten und alternative Wege aufgezeigt. Sie hatte damals vorgeschlagen, dass es effektiver sei, bei der Berichtsberatung ein Missfallensvotum abzugeben oder für die Durchsetzung der Forderungen eine Motion einzureichen. Genau für ersteres hatte sich die GPK mit dem Votum ihres Präsidenten, das in das Gespräch vom 10. Mai 2022 mündete, entschieden.
- Des Weiteren war die Aussage der FIN anlässlich des Gesprächs, es sei das Gleiche, wenn die Erledigung einer Motion bestritten werde, wie wenn die Erledigung von PE bestritten werde, aus Sicht der GPK nicht richtig. Vorstösse sind bindender als PE, weil letztere zum Vornherein nur (aber immerhin) politisch verbindlich sind.
- Schliesslich hielt die Kommission fest, dass das Einreichen einer PE zur «Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen» wohl kaum dazu geführt hätte, dass die Anliegen der PE eher umgesetzt worden wären. Abgesehen davon widerspräche dies dem Sinn und Zweck des Instruments, denn der Regierungsrat kannte bereits mit den vom Grossen Rat überwiesenen PE die Haltung desselben. Die Kommission war der Meinung, dass sie ihre bestehenden Instrumente in Bezug auf die PE ausgeschöpft hatte. Sie schloss ihre Beschäftigung mit der Umsetzung der PE zum Vergütungsbericht darum ab.

Nichtsdestotrotz wollte es die GPK nicht unterlassen, gegenüber dem Regierungsrat in einem Schreiben erneut aufzuzeigen, in welchen Bereichen sie weiterhin Handlungsbedarf sieht:

- **Rechenschaftsablage auf übergeordneter Ebene über die Einhaltung der Vergütungsleitsätze:** Aus Sicht der Kommission sollten die Daten oder Informationen dazu nicht extra erhoben werden müssen. Es sollte allgemein der Anspruch an Richtlinien sein, dass diese auf ihre Wirksamkeit hin respektive darauf, wie sie überhaupt umgesetzt werden, überprüft werden können. Die Idee der GPK hinter diesem Aspekt war also, dass im PCG-Reporting Informationen zur Einhaltung der Leitsätze enthalten sind, welche sowieso irgendwo erhoben oder ausgewiesen werden. Wenn sich die FIN auf den Standpunkt stellt, man könne diese Einschätzung nicht abgeben, ist nach Ansicht der GPK fraglich, was die Leitsätze taugen, wenn man sie nicht überprüfen kann.
- **Informationen über die Vergütungsmodelle:** Die GPK hatte entgegen einer Aussage der FIN nie gefordert, im Reporting «alles nochmals detailliert aufzuführen». Aus Sicht der Kommission geht es auch hier wiederum um eine Information auf höherer Ebene. Vor allem führte die FIN aus, die Informationen gäbe es teils bereits in den einzelnen Geschäftsberichten der Unternehmungen. Die Daten sollten also grossmehrheitlich vorhanden sein, weshalb sich eigentlich nur noch die Frage stellt, wie man im PCG-Reporting eine sinnvolle Übersicht über die Vergütungsmodelle in den kantonalen Beteiligungen integrieren kann. Dazu kommt, dass sich diesbezüglich nicht jedes Jahr Änderungen ergeben, sondern dass die Informationen zu den Vergütungsmodellen – einmal erfasst – lange Bestand haben dürften.

- **Summarische Informationen über die Nebenbeschäftigungen:** Der Kommission ist es ein Anliegen, dass sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass Regelungen für Nebenbeschäftigungen der GL-Mitglieder kantonaler Beteiligungen bestehen. Die FIN führte dazu am Gespräch im Mai 2022 aus, dass dies heute quasi Standard sei und machte am Ende des Gesprächs ein Angebot, welches genau der Forderung der GPK entspricht, nämlich dass die kantonalen Beteiligungen Regeln zu den Nebenbeschäftigungen erlassen sollen. Dass Regeln erlassen werden sollen, scheint somit nicht bestritten. Bezüglich der Berichterstattung über die Nebenbeschäftigungen im jährlichen Reporting sollte die FIN aus Sicht der Kommission einen gangbaren Weg vorschlagen können, welche Informationen diesbezüglich Sinn machen und ressourcentechnisch in einem geeigneten Verhältnis stehen.

Die GPK ist nach wie vor der Auffassung, dass diese Punkte mit einer Anpassung der Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-RiLi) oder einer Ergänzung des PCG-Reportings umgesetzt werden könnten. Die Kommission behält sich deshalb vor, diese Anliegen im Rahmen ihrer jährlichen Beschäftigung mit dem PCG-Reporting weiterzuverfolgen (vgl. Kapitel 3.3.3).

3.3.5 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton»

2021 verabschiedete die GPK einen Bericht zuhanden des Grossen Rates, in welchem die Kommission die Aufsicht des Kantons über die BLS AG genauer unter die Lupe genommen hatte. Bei den Abklärungen legte die GPK ein besonderes Augenmerk auf die Frage, wie der Regierungsrat und die zuständige Direktion die nach und nach entdeckten Abweichungen im Zusammenhang mit den Abgeltungen der öffentlichen Hand aufgearbeitet hatten. Der Grosse Rat nahm den Bericht in der Herbstsession mit 150 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zur Kenntnis. Damit nahm er zugleich auch die acht von der GPK formulierten Empfehlungen zur Kenntnis wie auch den Antrag, dass die zuständige Direktion gestützt auf Artikel 55 Absatz 4 GRG bis im Winter 2022 über die Umsetzung der Empfehlungen Rechenschaft ablegen muss. Die zuständige Direktion tat dies mit einem schriftlichen Bericht, in welchem sie gegenüber der GPK zu jeder Empfehlung über die getroffenen Massnahmen und den Stand der Umsetzung informierte und in einem weiteren Kapitel einen Ausblick vornahm. Ergänzend zu den schriftlichen Ausführungen stand die zuständige Direktion der GPK im Rahmen einer Sitzung für vertiefende Fragen zur Verfügung. Dieses Gespräch fand im Dezember 2022 statt. Die Kommission wird sich zu Beginn des Jahres 2023 sowohl mit dem schriftlichen als auch dem mündlichen Teil der Rechenschaftsablage beschäftigen und ihre Schlussfolgerungen ziehen.

3.3.6 Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik

Das Jahr 2022 stellte für die begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik eine Zäsur dar. Die Kommission war im Vorjahr nach internen Diskussionen zum Schluss gekommen, dass sie einerseits die Flughöhe ihrer Beschäftigung erhöhen und sich andererseits künftig auf die Behandlung von *einem* übergeordneten Berichterstattungsgefäss konzentrieren will. Zu Beginn des Berichtsjahres führte dies noch zu gewissen Feinjustierungen mit der FiKo. Diese hatte nämlich aufgrund der Absichten der GPK entschieden, sich aus der begleitenden Oberaufsicht über die Informatik weitgehend zurückzuziehen. Die FiKo schloss daraus auch, dass es künftig an der GPK sei, aktiv zu werden, wenn die FK im Rahmen ihrer Quartalsberichterstattung Feststellungen zu ICT-Projekten mache. Auch wenn dieser Wunsch nach Auffassung der Kommission nicht ganz kongruent ist mit ihren übergeordneten Bestrebungen zur künftigen Ausrichtung, kam die GPK mit der FiKo überein, die Aufgabenteilung vorderhand so vorzunehmen. Die GPK ist aber selbstverständlich offen, Anpassungen vorzunehmen, wenn sich die Aufgabenteilung als nicht effektiv erweisen sollte.

Im Sommer des Berichtsjahres verabschiedete der Regierungsrat erstmals das neue ICT-Reporting, das die GPK als zentrales Berichterstattungsgefäss verwenden will. Zur Vertiefung und zur Klärung bestimmter Fragen lud die GPK die zuständige FIN zum Informatikgespräch ein. In diesem informierte die FIN beson-

ders über den bevorstehenden Start des neuen ERP-Systems per 1. Januar 2023 und gab ausführlich Auskunft über die Kostenentwicklung und die aktuellen sowie künftigen Herausforderungen. In einer Stellungnahme gegenüber dem Regierungsrat äusserte sich die GPK im Nachgang zu diesem Gespräch zum ersten ICT-Reporting und den Ausführungen beim Informatikgespräch. Fragen für die GPK warf dabei die Aussage auf, dass die prognostizierten Einsparungen im Umfang vom 10 bis 15 Millionen Franken, die dank der Einführung der neuen Konzernapplikation SAP erzielt werden sollen, erst ab 2026 effektiv zum Tragen kämen. Dass die alten Systeme noch eine gewisse Zeit überlappend zu SAP weiterbetrieben werden müssen, leuchtete der GPK zwar ein. Allerdings taugte das in ihren Augen nicht als Begründung, weshalb nicht bereits vor 2026 Einsparungen in vollem Umfang erzielt werden können. Fragezeichen ergaben sich für die Kommission auch in Bezug auf die weiteren Etappen von ERP. Im Projektkredit von 2016 waren die drei Etappen wie folgt umschrieben worden:

1. Etappe: Bereitstellung der Basisfunktionalität für die Bereiche Finanzen und Personal
2. Etappe: Fokussierung auf die Effizienz des Bereichs Logistik sowie auf Ausbau der Plattform
3. Etappe: Angehen weiterer ERP-Bereiche und/oder Schaffung von Dienstleistungszentren

Da der Bereich Logistik in die Etappe 1 integriert worden war, stellte sich für die Kommission die Frage, was in den weiteren Etappen und namentlich in der Etappe 2 überhaupt noch umgesetzt werden soll. Geäussert hat sich die Kommission auch zu den nach wie vor steigenden Gesamtkosten für die Informatik. Ob es per Ende 2022 effektiv zu einer Abflachung beim ICT-Gesamtaufwand kommt, wie die Prognosen zeigten, muss sich in den Augen der GPK erst noch zeigen. Schliesslich äusserte sich die Kommission zum Thema Fachapplikationen. Es sei zwar ein Fortschritt, wenn inzwischen zumindest eine Übersicht über alle Fachapplikationen bestehe. So lange die Bewirtschaftung der Fachapplikationen aber allein in der Zuständigkeit der einzelnen Direktionen bleibe, wird es nach Auffassung der GPK ein Flickwerk bleiben. Damit der Wildwuchs mittel- und längerfristig tatsächlich behoben und die Anzahl der Applikationen weiter reduziert werden kann und gewisse Fachapplikationen zu Konzernapplikationen heraufgestuft werden können, dürfte es unabdingbar sein, dass die FIN bei der Steuerung eine stärkere Rolle erhält.

Die GPK nahm schliesslich auch Stellung zur neuen Form der Berichterstattung. Die GPK teilte dem Regierungsrat mit, dass sich diese grundsätzlich bewährt habe. Die Kommission sah keine Notwendigkeit, daran nach einem Jahr bereits etwas grundlegend zu ändern. Allerdings machte die GPK für die künftigen Berichte gewisse Optimierungsvorschläge. Ein entscheidender Punkt für die Kommission war, dass das ICT-Reporting auch über das ERP-Projekt Auskunft geben muss. Um den Anspruch an eine gesamtsstaatliche Informatikberichterstattung zu erfüllen, kann es nach Einschätzung der GPK nicht sein, dass das gegenwärtig wichtigste und grösste Informatik-Projekt im ICT-Reporting nicht thematisiert wird. Zudem stellte die GPK fest, dass das ICT-Reporting im Moment noch sehr finanzlastig ist. Auch wenn die Kosten einen wichtigen Bestandteil bilden, sollte das Reporting weitere Kennzahlen und Informationen enthalten, teilte die GPK dem Regierungsrat in ihrer Stellungnahme mit.

In seiner Antwort ging der Regierungsrat sowohl auf die inhaltlichen als auch die prozessualen Aspekte ein. Der Regierungsrat schrieb, er teile die Meinung der GPK, dass die kantonale Applikationslandschaft noch Optimierungspotenzial berge. Die Organe der ICT-Governance gingen diese Aufgabe mit dem Vorhaben «Verwaltungsweite Applikations-Governance» an. Im Weiteren drückte der Regierungsrat Offenheit aus, die Anliegen der GPK zum Berichterstattungsprozess aufzunehmen und namentlich künftig auch über den Stand des ERP-Projekts zu informieren. Die GPK nahm diese Ausführungen zur Kenntnis und schloss ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der gesamtkantonalen Informatik für das Jahr 2022 damit ab.

3.3.7 Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement

Seit 2009 führt die GPK jährlich einen sogenannten Risikodialog mit der FIN, welche dabei den Gesamtreferenzierungsrat vertritt. Dies tut die Kommission im Rahmen ihrer Oberaufsichtsaufgabe, welche sie gemäss Artikel 37 der Geschäftsordnung der Grossen Rates über den Regierungsrat wahrnimmt.

Bereits im Rahmen des Risikodialogs 2020 hatte die GPK zur Kenntnis nehmen können, dass die Versicherungs- und Risikorichtlinie demnächst angepasst werden soll. Im September 2021 erhielt die Kommission die Richtlinien über das Risikomanagement des Kantons Bern zugestellt und wurde eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Die neuen Richtlinien sollten per 1. Januar 2022 die bisherige «Risiko- und Versicherungsrichtlinie der Verwaltung des Kantons Bern» vom 27. Februar 2008 ablösen. Da der Risikoprozess seit 2008 substanzielle Änderungen erfahren hatte, begrüsst es die GPK sehr, dass die Richtlinie – wie schon mehrmals angeregt – durch eine neue abgelöst werden soll. In ihrer Stellungnahme hielt die Kommission fest, dass die neue Richtlinie nicht nur das aktuelle Risikomanagement des Kantons Bern gut abbildet, sondern auch sinnvolle Änderungen aufnimmt. Die Kommission regte im Rahmen des Mitberichts zudem einige Anpassungen an. Ende 2021 informierte die FIN die GPK summarisch über die Rückmeldungen zum durchgeführten Mitberichtsverfahren, sie nahm detailliert Stellung zu den Inputs der GPK und stellte der Kommission die durch den Regierungsrat verabschiedeten definitiven Richtlinien zu. Diese traten wie geplant am 1. Januar 2022 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt erfolgte zugleich auch die Umsetzung der Risikomanagement-Richtlinien in den Direktionen und der Staatskanzlei. Die FIN stellte in Aussicht, dass die Erarbeitung der Risikoberichterstattung 2022 auf der Grundlage der neuen Richtlinien erfolgen werde. Die GPK dankte der FIN für die Informationen und teilte ihr mit, dass die Kommission – auch wenn nicht alle Anliegen übernommen worden waren – die nächste Berichterstattung abwarten und sich bei Bedarf nochmals zur Thematik äussern werde.

Grundlage des Dialogs im Berichtsjahr bildeten somit erstmals die nach dem neuen Prozess erarbeiteten Unterlagen zum Risikomanagement. Die nach einheitlichem Prozess erhobenen Risiken wurden in der Risikoberichterstattung 2022 aufgearbeitet. Als Grundlage für das Gespräch diente die Detailübersicht zu den Querschnitts- und Kantonsrisiken. Auch im Rahmen der neuen Risikoberichterstattung entschied sich die Kommission dafür, das Fragegefäss «Risiko im Fokus» beizubehalten und stellte im Berichtsjahr Fragen zum Thema «Cyber-Angriffe».

Gestützt auf die Unterlagen und Ausführungen der FIN am Risikodialog gelangte die GPK zu einer Reihe von Feststellungen, die sie dem Regierungsrat im Nachgang zum Gespräch schriftlich zukommen liess. Zunächst war es aus Sicht der Kommission erfreulich, dass die Finanzdirektorin für die Beantwortung der Fragen zum «Risiko im Fokus» Vertretungen der SID beizog und so sicherstellte, dass die GPK direkte Auskünfte erhielt. Die GPK stellte des Weiteren erfreut fest, dass der Regierungsrat zum nach den neuen Richtlinien durchgeführten Prozess grundsätzlich ein positives Fazit gezogen hatte. Die Kommission teilte dem Regierungsrat mit, dass sie der Überzeugung ist, dass insbesondere die neu geschaffene Arbeitsgruppe und die Klausur des Regierungsrates einen Mehrwert für das kantonale Risikomanagement darstellen. Die GPK hatte auch den Eindruck, dass das Bewusstsein für das kantonale Risikomanagement insgesamt gestiegen ist. Die GPK betrachtete es überdies als gutes Zeichen, dass sich die FIN bewusst war, dass sich der neue Prozess zuerst noch einspielen muss und für die kommenden Jahre Optimierungspotenzial besteht. Es ist erfreulich, dass bereits Ideen zur Verbesserung bestehen und die noch vorhandenen Holprigkeiten ausgemerzt werden sollen. Mit dieser Rückmeldung an den Regierungsrat schloss die Kommission ihre Beschäftigung für das Berichtsjahr ab. Die GPK wird im kommenden Jahr den nächsten Risikodialog führen und sich dann wieder mit dem Thema beschäftigen.

3.3.8 Entschädigungen für Kantonsvertretungsmandate

Die GPK beschäftigt sich bereits seit mehreren Jahren mit der Entschädigungspraxis von Kantonsvertretungsmandaten in Verwaltungs- und Stiftungsräten. Nicht zuletzt aufgrund der Aktivitäten der GPK verabschiedete der Regierungsrat im Herbst 2015 eine Vorlage zur Revision der gesetzlichen Bestimmungen zuhanden des Parlaments. Diese sah vor, dass künftig sämtliche Entschädigungen in die Kantonskasse fliessen sollen, wobei Kantonsvertreterinnen und -vertreter für die Ausübung ihres Mandats im Gegenzug mit einer Funktionszulage entschädigt werden können. Die neuen Bestimmungen traten per Januar 2017 in Kraft, wodurch die GPK Ende 2017 erstmals eine Liste der Kantonsvertretungsmandate zur Kenntnis zugestellt erhielt.

Die Kommission beschäftigt sich inzwischen seit rund acht Jahren mit diesem Thema und konnte im Rahmen ihrer Auseinandersetzung mit der Liste 2021 feststellen, dass diese seither sehr viel detaillierter ausgearbeitet ist und stark an Aussagekraft gewonnen hat. Die Kommission bedankte sich in einem Schreiben an den Regierungsrat insbesondere auch dafür, dass ihre im Vorjahr eingebrachten Anliegen zur Spalte «Kantonsvertretung» sowie zur Deklaration der «übrigen Entschädigungen» berücksichtigt worden waren. In ihrem Schreiben informierte die GPK den Regierungsrat darüber, dass die Kommission entschied, dass sie sich künftig nicht mehr jährlich mit der Liste befassen will, sondern nur noch einmal pro Legislatur. Die nächste Liste erwartet die GPK folglich in vier Jahren, Anfang 2026.

3.3.9 Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung

Die GPK führt jährlich ein Gespräch mit der WEU über die Standortförderung. Grundlage für den Austausch sind standardmässig

- die Berichterstattung zum aktuellen Förderjahr mit den entsprechenden Statistiken,
- eine anonymisierte Förderliste, aus welcher die Kommission eine Stichprobe auswählt, wozu sie dann detailliertere Informationen erhält,
- sowie eine Berichterstattung zu den nach dem Innovationsförderungsgesetz (IFG) geförderten Projekten.

In den vergangenen Jahren hat sich die Kommission pandemiebedingt zusätzlich mit den Sofortmassnahmen sowie den Härtefallhilfen beschäftigt. Dafür nutzte die GPK das bestehende Gefäss mit der WEU zu den Themen Standortförderung und Innovationsförderung. Zu diesem Zweck hatte die Kommission bezüglich der Sofortmassnahmen sowie der Härtefallhilfen gemeinsam mit der WEU definiert, welche Unterlagen der GPK zur Verfügung gestellt werden, damit eine seriöse Beschäftigung der Kommission mit dem Thema möglich wird. Einige Unterlagen trafen Ende 2021 bei der GPK ein, weshalb diese zusätzlich zu den üblichen Unterlagen ebenfalls Gegenstand der Beschäftigung der GPK im Rahmen der Standortförderung waren.

Zu Beginn des Berichtsjahres befasste sich die Kommission noch vor dem jährlichen Gespräch mit den Ende 2021 eingegangenen Unterlagen zum Härtefallprogramm. Die Dokumente ermöglichten dem zuständigen Ausschuss einen guten Einblick. Insbesondere gestützt auf einen Prüfbericht der FK und die Dossiers zu den Einzelfällen konnte sich der Ausschuss der GPK sein eigenes Bild davon machen, wie das Härtefallprogramm konkret umgesetzt worden war. Für die GPK stand dabei selbstverständlich das Gesamtsystem im Fokus. Die Einzelfälle dienten lediglich dazu, den Prozess anhand exemplarischer Fälle besser nachvollziehen zu können. Gestützt auf die Unterlagen gelangte der zuständige Ausschuss zum Schluss, dass die vorgegebenen politischen Rahmenbedingungen Risiken bargen. Aus dem Prüfbericht der FK folgte der Ausschuss weiter, dass die FK bei deren Stichprobenuntersuchung keine gravierenden Mängel vorgefunden hatte respektive auf keinen offensichtlichen Fall einer missbräuchlichen oder nicht gerechtfertigten Auszahlung gestossen war. Da das Härtefallprogramm nach seinem vorläufigen Ende im August 2021 im Berichtsjahr wieder aufgenommen wurde, bat die GPK um die Beantwortung einiger Anschlussfragen zu diesem Thema. Die Antworten darauf sollten Gegenstand des Gesprächs mit der WEU sein.

Im April des Berichtsjahres traf sich der zuständige Ausschuss der GPK mit einer Delegation der WEU zum üblichen Standortförderungsgespräch. Da die Unterlagen zu den nach dem IFG geförderten Projekten sowie die Zwischenevaluation zu den Sofortmassnahmen erst für die zweite Hälfte des Berichtsjahres in Aussicht gestellt werden konnten, beschäftigte sich die GPK im jährlichen Austausch mit der WEU mit der Berichterstattung zum Förderjahr 2021 inkl. den entsprechenden Statistiken, den Stichproben aus der Förderliste 2021 sowie den Antworten zum Härtefallprogramm. Die gelieferten Informationen sowohl zu den statistischen Angaben als auch zu den ausgewählten Förderfällen waren zweckdienlich, weshalb die Kommission in ihrem Schreiben an die WEU den Wunsch äusserte, dies im kommenden Jahr im gleichen Umfang weiterzuführen. Insbesondere bei den statistischen Angaben erachtete die Kommission übergeordnete Aussagen, zum Beispiel zu sich abzeichnenden Trends, als wertvolle Informationen und bat darum, dies bei der nächsten Berichterstattung ähnlich zu handhaben und darauf einzugehen, wie die WEU langfristige

Entwicklungen beurteilt und wie sie diesen begegnet. Die Ausführungen zum Härtefallprogramm nahm die Kommission zur Kenntnis, es stellten sich keine weiteren Nachfragen. In ihrem Schreiben bekräftigte die GPK gegenüber der WEU den Wunsch, dass die Berichterstattung im nächsten Jahr möglichst wieder gebündelt und alle Themen konzentriert auf einmal behandelt werden können.

Im Oktober des Berichtsjahres beschäftigte sich die Kommission schliesslich noch mit den nachträglich zum Standortförderungsgespräch zugestellten Unterlagen zu den IFG-Projekten sowie den Sofortmassnahmen.

- Auf expliziten Wunsch der GPK erhielt der zuständige Ausschuss 2020 erstmals eine schriftliche Berichterstattung zu den geförderten Projekten. Die GPK zeigte sich überzeugt, dass die schriftliche Berichterstattung gegenüber der früheren mündlichen einen deutlichen Mehrwert darstelle. Die GPK und die FiKo einigten sich aufgrund des Interesses der FiKo an der sitem-insel AG darauf, dass dieser Teil des Reportings für einen auf vier Jahre befristeten Zeitraum bis 2024 an die FiKo – und um Doppelspurigkeiten zu vermeiden nur an diese – zugestellt werden soll. Das Reporting zu den übrigen Projekten sollte weiterhin nur an die GPK erfolgen. Diese behält weiterhin den Lead bei der parlamentarischen Aufsicht über die Standortförderung sowie über die Fördermassnahmen gestützt auf das IFG.
- Im Berichtsjahr erhielt die GPK entsprechend die Berichte zu den übrigen Projekten, wobei ein neues dazu kam. Dabei handelt es sich um die drei Projekte Switzerland Innovation Park in Biel, Empa Thun sowie Swiss Center for Design and Health. Den Berichterstattungen zu den beiden Projekten EMPA Thun und Swiss Center for Design and Health konnte die Kommission entnehmen, dass die Kosten eingehalten werden, Veränderungen der Zeitpläne keine Risiken für die Projekte darstellen und die Aufsicht durch den Kanton gewährleistet zu sein scheint. Die Kommission nahm die Ausführungen entsprechend zur Kenntnis.
- Bezüglich des Switzerland Innovation Parks Biel/Bienne (SIPBB) stellte die Kommission fest, dass in der Vergangenheit mehrere gravierende Mängel bestanden hatten, welche erst durch einen Bericht der FK aufgezeigt wurden. Besonders irritiert war die GPK in diesem Zusammenhang über die fehlenden Kontrollen seitens Kanton, die Nichteinhaltung gewisser vertraglicher Verpflichtungen sowie die Fragezeichen bezüglich der Wirtschaftlichkeit und der Fortführungsfähigkeit des SIPBB. Die Kommission teilte der WEU deshalb mit, dass aus ihrer Sicht die aufgedeckten Fehler unbedingt aufgearbeitet werden müssen. Immerhin sind inzwischen gemäss Informationen der WEU diverse Massnahmen ergriffen worden und die WEU hat die Absicht geäussert, weitere Verbesserungen vorzunehmen. Diesbezüglich bekräftigte die GPK gegenüber der WEU, dass es zentral ist, dass die Massnahmen tatsächlich umgesetzt werden und vor allem auch Lehren für künftige Projekte gezogen werden können. Die GPK regte an – losgelöst vom SIPBB, aber basierend auf den Lehren aus diesem Projekt –, dass die WEU gewisse Aspekte auf Governance-Stufe regeln soll, damit von diesen Erkenntnissen auch im Hinblick auf andere Projekte profitiert werden kann. Damit kann sichergestellt werden, dass solche Missstände, wie sie zumindest zu Beginn des Projekts bestanden haben, nicht wieder vorkommen. Da die GPK bereits im Frühling 2023 die schriftliche IFG-Berichterstattung 2022 erwartet, behielt sich die Kommission vor, im Rahmen des Standortförderungsgesprächs offene Fragen zum SIPBB zu stellen.
- Das Thema Sofortmassnahmen war in der GPK respektive im zuständigen Ausschuss seit dem Juni 2021 pendent. Die WEU stellte damals in Aussicht, eine Zwischenevaluation zu den Sofortmassnahmen zu erstellen. Da gemäss neuer Informationen der WEU auf diese Zwischenevaluation schliesslich aber verzichtet wurde, stellte die WEU der GPK Unterlagen zu, welche generell das Thema betreffen. Die Unterlagen stammten aus dem Jahr 2020 und lagen zeitlich bereits deutlich zurück. Einen Teil der Unterlagen hatte die Kommission bereits früher zur Kenntnis genommen. Zudem hatte sich der zuständige Ausschuss im Rahmen der Sofortmassnahmen mit anonymisierten Einzelfällen beschäftigt. Basierend auf den Unterlagen gelangt die GPK zu keinen neuen Erkenntnissen und schloss ihre Beschäftigung mit diesem Thema damit ab.

Die Berichterstattung zum Förderjahr 2022 erwartet die Kommission im nächsten Jahr und wird sich dann wieder mit diesen Themen beschäftigen.

3.3.10 Weitere Aktivitäten

- **Abklärungen zum Zentrum Paul Klee:** Nachdem in der Frühlingsession 2022 der Instandhaltungskredit für das Zentrum Paul Klee vom Grossen Rat auf Antrag der BiK zurückgewiesen worden war, entschied die GPK, Abklärungen rund um das Zentrum Paul Klee (ZPK) vorzunehmen. Ergebnis dieser Tätigkeiten war schliesslich, dass die GPK den Entscheid des Grossen Rates in der Sommersession des Berichtsjahres abwartete und dann erst entschied, ob und inwiefern sie das Thema aufnehmen wolle. Der Grosse Rat stimmte in der Sommersession 2022 dem Instandhaltungskredit unter einer Auflage³ zu. Da das ZPK ein anderer Träger öffentlicher Aufgaben ist, entschied die Kommission, sich die Institution für eine KoTra-Prüfunde vorzumerken (vgl. dazu Kapitel 3.3.3 zur KoTra-Prüfunde 2022/2023).
- **Berichterstattung der Jeremias Gotthelf-Stiftung:** Hintergrund für die Beschäftigung der GPK mit der Stiftung sind zwei Lotteriefondsbeiträge, die der Grosse Rat 2005 und 2010 gesprochen hatte und deren Vollzug die FK überprüft hatte. Gestützt auf den entsprechenden Bericht hatte die GPK der Polizei- und Militärdirektion (POM) empfohlen, die Aufsicht gegenüber der Stiftung zu verstärken. Seither verlangte die SID, wie die Direktion seit der Direktionsreform heisst, jährlich einen Geschäftsbericht ein, den sie jeweils an die GPK weiterleitet. Dem diesjährigen Bericht konnte die Kommission entnehmen, dass sich die Hoffnung der Gotthelf-Stiftung, dass es im Berichtsjahr wieder bergauf gehe, zwar nicht erfüllt hat. Dank Kulturbeiträgen des Kantons und der Region konnte aber laut Bericht dennoch eine finanzielle Schieflage beim Gotthelf-Zentrum verhindert werden. In einem Schreiben an die Stiftung verdankte die GPK den Bericht. Sie nahm zur Kenntnis, dass sich der Vorstand und das Leitungsteam intensiv mit der Nachfolgelösung für die Museumsleitung beschäftigen, da das bisherige Team per Mitte des Berichtsjahres zurücktrat, und dass bei der Edition weitere Fortschritte erzielt werden konnten. Mit der Kenntnisnahme schloss die Kommission das Geschäft im August für das Berichtsjahr ab.

3.4 Ausschuss BVD/DIJ/STA

3.4.1 Einfluss der Kiesbranche auf regionale ADT-Planungsverbände

Im Berichtsjahr griff die GPK ein Thema auf, mit dem sie sich in den vergangenen Jahren immer wieder beschäftigte hatte – nämlich der Rolle des Kantons im Kiesabbau- und Deponiewesen. Genauer gesagt ging es diesmal um die Frage, welche Einflussmöglichkeiten die Vertretungen der Branche auf die Planung im Bereich Abbau, Deponie und Transporte (ADT) haben und welche Aufsichtsinstrumente bestehen, um beispielsweise Interessenkonflikte zu verhindern. Auslöser für die erneute Beschäftigung waren Medienbeiträge, die u.a. publik gemacht hatten, dass in einer Region des Kantons die Branche sogar einen Teil der Kosten für Sekretariatsarbeiten der entsprechenden Arbeitsgruppen übernommen hatte. Die GPK gelangte darum mit einem Schreiben an den Regierungsrat, um sich eine Übersicht zu verschaffen. Die Kommission wollte wissen, inwieweit die erhobenen Vorwürfe berechtigt gewesen waren und wie der Regierungsrat darauf reagiert hatte. Zudem verlangte die Kommission eine Übersicht, wie der Einbezug der Branche in den Statuten bzw. Geschäftsreglementen der einzelnen Regionalkonferenzen und Planungsregionen festgelegt ist. Der Regierungsrat zeigte in seiner Antwort auf, wie sich die Situation in den einzelnen Regionen verhält. Gestützt darauf erfuhr die GPK, dass der Berner Jura als einzige Region im Kanton über gar keine ADT-Planungsgruppe verfügt. Der Regierungsrat wies in seinem Schreiben auch darauf hin, dass die ADT-Gremien in den Regionen keine abschliessende Entscheidkompetenz haben. Diese liege bei der Regionalversammlung oder beim Vorstand, also bei den politischen Vertretungen der Gemeinden. Die Antworten befriedigten die Kommission nur bedingt. Sie gelangte darum mit zwei weiteren Schreiben an den Regierungsrat, um konkret zu erfahren, was der Regierungsrat beispielsweise unternimmt, um die Mitfinanzie-

³ «Der Regierungsrat kürzt ab dem nächsten Leistungsvertrag den jährlichen Betriebsbeitrag an das Zentrum Paul Klee um die Summe jener Einsparungen im Energiebereich, die sich dank der getätigten Investitionen erzielen lassen.»

rung des ADT-Gremiums durch die Branche in der Region Biel-Seeland zu stoppen oder was der Regierungsrat im Zusammenhang mit Abklärungen zum Stimmrecht der Branchenvertretungen genau plant. Bei der Antwort auf diese Fragen wies der Regierungsrat darauf hin, dass das Thema der Aufsicht im Bereich ADT bei einer Zusammenkunft mit Vertretungen aus allen Regionen traktandiert sei. Die Kommission bat den Regierungsrat darum, ihr im Nachgang zu diesem Gespräch das entsprechende Protokoll zukommen zu lassen und bestimmte Fragen zu beantworten. So wollte die Kommission wissen, wie die Aussage aufzufassen sei, der Regierungsrat habe «kein rechtliches Durchsetzungsinstrument gegenüber den Regionen». Der Regierungsrat hat die Fragen im letzten Drittel des Berichtsjahres beantwortet. Die GPK wird sich damit Anfang 2023 vertieft beschäftigen und im nächsten Tätigkeitsbericht darauf zurückkommen.

3.4.2 Datenweitergabe aus dem Berner Pflanzenschutzprojekt

2021 hatte die Kommission begonnen, sich mit der Kommunikation des Kantons im Zusammenhang mit dem Berner Pflanzenschutzprojekt zu beschäftigen (vgl. Tätigkeitsbericht GPK 2021, S. 26). Im Berichtsjahr schloss die Kommission die Beschäftigung mit der Thematik ab. Sie gelangte zur Überzeugung, dass die Strategie, im Vorfeld der Abstimmung zu den beiden eidgenössischen Agrar-Initiativen nicht aktiv über Gewässerdaten zum Berner Pflanzenschutzprojekt zu kommunizieren, nicht zweckmässig war. Die Kommission anerkannte zwar, dass die Kommunikation aufgrund der zahlreichen Projektbeteiligten eine Herausforderung darstellte. Positiv war vor diesem Hintergrund auch, dass die Projektbeteiligten früh ein Kommunikationskonzept verabschiedeten. Allerdings war die GPK der Auffassung, dass dieses zu wenig klar gewesen war, und die vereinbarte Strategie, nur auf Anfrage zu kommunizieren, von den Projektbeteiligten unterschiedlich verstanden worden war. Nach Auffassung der GPK war mit dem expliziten Entscheid, vor den eidgenössischen Abstimmungen nicht zu kommunizieren, letztlich ein politischer Entscheid gefällt worden, der sich nicht an den Vorgaben des Informationsgesetzes orientiert hatte.

Die Kommission schloss die Thematik im April ab und orientierte die Öffentlichkeit mit einer [Medienmitteilung](#) über ihre Erkenntnisse.

3.4.3 Hochwasserschutz Aare Thun-Bern

Ausgehend von früheren Berichten (vgl. Tätigkeitsbericht GPK 2020, S. 25 f.) erhält die GPK jährlich ein Reporting über den Stand der Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern. Im März des Berichtsjahrs erhielt die GPK den Standbericht 2022 der BVD zugestellt und konnte dabei feststellen, dass die Projekte laut Standbericht terminlich sowie finanziell auf Kurs sind und die aktuelle Endkostenprognose sogar unter jener von 2017 liegt. In einem Schreiben an die BVD nahm die Kommission zur Kenntnis, dass es bei einzelnen Projekten zwar zu Verzögerungen kommt, es sich dabei aber nicht um grössere zeitliche Rückstände handelt. Was die Gesamtbilanz der Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare betrifft, ist die GPK der Auffassung, dass es sich bei den bereits realisierten Projekten um die unproblematischen handeln dürfte und die komplexeren und umstritteneren Projekte, bei denen die Risiken für Mehrkosten und substanzielle Verzögerungen deutlich grösser sind, erst mittel- bis längerfristig realisiert werden. Vor diesem Hintergrund stellte die Kommission der BVD in Aussicht, die Entwicklung der einzelnen Projekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans Aarewasser auch in Zukunft genau weiterzuverfolgen. Die GPK erwartet im kommenden Jahr den nächsten Standbericht und wird in ihrem Tätigkeitsbericht über den weiteren Verlauf ihrer Oberaufsichtstätigkeit berichten.

3.4.4 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)»

Das Geschäft wird unter Kapitel 2.2 behandelt.

3.4.5 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Die Transaktion Viererfeld»

2021 verabschiedete die GPK einen Bericht zuhanden des Grossen, in welchem die Kommission über ihre Abklärungen zur Transaktion des Viererfeldes informierte. Es ging bei diesem Geschäft um den Verkauf eines rund 84 500 Quadratmeter grossen Grundstücks sowie um die Abgabe eines rund 78 000 Quadratmeter grossen Grundstücks im Baurecht vom Kanton an die Stadt Bern. Der Kanton hatte für das verkaufte Grundstück, auf dem die Stadt Bern eine Wohnüberbauung realisieren will, 51,1 Millionen Franken erhalten. Mit dem Verkauf verbunden war eine Umzonung dieses Grundstücks von Landwirtschaftsland in die Bauzone. Die Transaktion wurde beim Kanton in der Jahresrechnung 2018 verbucht. Bei einer Prüfung durch die FK stellte diese Mängel fest und informierte darüber in ihrer Quartalsberichterstattung per Ende Juni 2019. Gestützt darauf entschied die GPK, sich des Themas anzunehmen und über ihre Abklärungen im Rahmen eines Berichts an den Grossen Rat Rechenschaft abzulegen. Die GPK ging darin vor allem der Frage nach, ob der Kanton das Viererfeld der Stadt Bern zu einem angemessenen Preis verkauft bzw. im Baurecht abgegeben hat und inwiefern die verantwortlichen Stellen ordnungsgemäss und gemäss den verfassungsmässigen Prinzipien Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gehandelt haben. Der Grosse Rat nahm den Bericht in der Wintersession 2021 mit 121 Ja-Stimmen bei 12 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen zur Kenntnis. Damit nahm er zugleich auch die drei von der GPK formulierten Empfehlungen zur Kenntnis sowie den Antrag, dass die BVD gestützt auf Artikel 55 Absatz 4 GRG bis im Winter 2022 über die Umsetzung der Empfehlungen Rechenschaft ablegen muss. Die zuständige Direktion tat dies mit einem schriftlichen Bericht, in welchem sie über die getroffenen Massnahmen und den Stand der Umsetzung der Empfehlungen informierte. Ergänzend zu den schriftlichen Ausführungen stand die zuständige Direktion der GPK im Rahmen einer Sitzung für vertiefende Fragen zur Verfügung. Dieses Gespräch fand im Dezember 2022 statt. Die Kommission wird sich somit zu Beginn des Jahres 2023 sowohl mit dem schriftlichen als auch dem mündlichen Teil der Rechenschaftsablage beschäftigen und ihre Schlussfolgerungen daraus ziehen.

3.4.6 Reporting zu den Halteplätzen für Schweizer Fahrende

Ausgehend von einer Auflage, die der Grosse Rat bei der Verabschiedung eines Rahmenkredits für die Planung und Realisierung von drei neuen Halteplätzen für schweizerische Fahrende im September 2016 beschlossen hat, erhält die GPK seither jährlich ein Reporting.

Die Befassung der GPK mit dem fünften Standbericht im Jahr 2021 führte dazu, dass die Kommission in einem Schreiben einige Feststellungen an die DIJ richtete. Einerseits musste die GPK feststellen, dass sich zwei Projekte verglichen zum Vorjahr erneut um je ein bzw. ein halbes Jahr verzögert hatten. In der Berichterstattung wurde per Fussnote darauf hingewiesen, dass bei den Plätzen in Herzogenbuchsee und Muri b. Bern Verzögerungen durch allfällige Einsprachen im Rahmen der öffentlichen Auflage bzw. allfälliger Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss der KUeO möglich seien. Gleichzeitig schätzte die DIJ das Beschwerderisiko insbesondere in Muri b. Bern weiterhin als erheblich ein. Die Kommission stellte sich bezüglich den Zeitplan auf den Standpunkt, dass längst in Varianten aufgezeigt werden müsste, welche Szenarien zu welchen Zeitplänen führen würden anstatt jährlich in der jeweiligen Berichterstattung weitere Verzögerungen auszuweisen. Andererseits stellte die Kommission in Bezug auf die Kosten fest, dass ein Betrag des Bundesamtes für Kultur (BAK) zum Zeitpunkt des durch den Grossen Rat beschlossenen Rahmenkredits nicht in die Kostenrechnung einkalkuliert war. Laut DIJ entlastet dieser das Budget erheblich. Irritierend war aus Sicht der Kommission, dass dieser Betrag nicht in der Kostenaufstellung berücksichtigt worden war. Nicht einordnen konnte die GPK zudem die Aussage, die Bundesbeiträge des BAK würden

sich kostenmindernd auswirken. Wäre das tatsächlich der Fall, müsste das aus Sicht der Kommission bedeuten, dass dafür nicht die gesamte durch den Kanton gesprochene Kreditsumme beansprucht wird.

Die GPK gelangte in einem Schreiben an die DIJ zu folgendem Zwischenfazit: Der Grosse Rat hatte im September 2016 einen Verpflichtungskredit von 2,65 Millionen Franken für den Zeitraum von 2017 bis 2021 gesprochen. Im entsprechenden Vortrag führte der Regierungsrat aus, dass für die notwendigen Planungsarbeiten «im Hinblick auf mögliche juristische Verfahren» von einer Dauer von bis zu fünf Jahren ausgegangen werden müsse. Gleichzeitig stellte der Regierungsrat damals in Aussicht, dass die Planung in den Jahren 2017 und 2018 erfolgen werde. Auch wenn im Vortrag darauf hingewiesen worden war, dass die DIJ über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits entscheiden kann, erachtete es die GPK gleichwohl als angezeigt, dass sie nach Ablauf dieser per se bereits relativ langen Zeitdauer vertiefter über die Probleme bei der Realisierung der Halteplätze informiert würde. Immerhin hatte der Grosse Rat mit der Kreditgewährung bewusst den Auftrag erteilt, gegenüber einer Kommission des Grossen Rates regelmässig Rechenschaft über die Umsetzung des Projekts abzulegen. Die GPK stellte fest, dass die bislang erhaltenen Auskünfte nicht mehr ausreichen, um die Erwartungshaltung des Grossen Rates zu erfüllen. Die Kommission bat die zuständige Direktion deshalb darum, mündlich darzulegen, warum das Projekt derart ins Stocken geraten ist und wie die finanzielle Lage respektive die Verwendung des gesprochenen Kredits insbesondere auch unter Berücksichtigung der Beiträge des BAK aussieht.

Das Gespräch fand Ende 2021 statt, worauf sich die Kommission im Berichtsjahr mit dessen Auswertung beschäftigte. Basierend darauf meldete die GPK der DIJ in einem Schreiben zurück, dass es ihr unrealistisch erscheine, dass der Standplatz in Muri b. Bern innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre realisiert werden könne. Die GPK bat deshalb darum, dass im nächsten Reporting aufgezeigt wird, was ein Abbruch des Projekts beim Standplatz in Muri bedeuten würde respektive bei welchem Szenario ein Plan B – an einem anderen Standort von vorne beginnen – sinnvoller wäre als am aktuellen Projekt festzuhalten. Bezüglich den Kosten stellte die GPK gegenüber der DIJ fest, dass diese weiterhin davon ausgeht, den Kreditrahmen einhalten zu können und sogar mit tieferen Gesamtkosten rechnet, als der Rahmenkredit umfasst. Aus Sicht der Kommission stehen dank den Beiträgen des BAK aber nicht einfach mehr finanzielle Mittel zur Verfügung, sondern der vom Grossen Rat gesprochene Kredit sollte mindestens um den Beitrag des BAK unterschritten werden. Ansonsten ist die Aussage nicht korrekt, dass der Kreditrahmen eingehalten werden könne. Da die Planung bislang vor allem Mehrkosten ergeben hat und die Reserven bereits zu rund einem Drittel ausgeschöpft waren, bezweifelte die GPK, dass der Kredit eingehalten werden kann – erst recht, wenn man die BAK-Beiträge abzieht.

Im August des Berichtsjahrs stellte die DIJ der GPK den sechsten Standbericht zu. Die inhaltlichen Feststellungen bezüglich Zeitplan und Kosten, welche die GPK bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht hatte, behielten weiterhin ihre Gültigkeit. Sehr irritiert war die Kommission aber vor allem über den Umstand, dass die DIJ auf die Anliegen und Feststellungen der Kommission im Nachgang zum Gespräch überhaupt nicht eingegangen war. Die Kommission bat die DIJ deshalb in einem weiteren Schreiben um eine Rückmeldung dazu, wieso die aktuelle Berichterstattung die Feststellungen und Anliegen der GPK weder berücksichtigt noch thematisiert. Für die Kommission akzentuierte sich der Eindruck, dass die Wahrnehmung ihrer Oberaufsichtstätigkeit so kaum noch möglich ist. In ihrer Antwort ging die DIJ überhaupt nicht auf die Irritation der Kommission ein, sondern beantwortete nur offene Fragen. Die Kommission fühlte sich dadurch in ihrer Arbeit nicht ernst genommen und bat die DIJ noch einmal darum, Stellung zu beziehen, warum wesentliche Anliegen der Kommission in Bezug auf die Berichterstattung nicht nur nicht umgesetzt werden, sondern dies nicht einmal begründet wird. Die Kommission teilte der DIJ schliesslich mit, dass sie sich vorbehält, entsprechende Schritte einzuleiten, falls sie basierend auf der Antwort der DIJ zum Schluss käme, dass sie unter den aktuellen Umständen ihre Oberaufsichtstätigkeit nicht mehr angemessen wahrnehmen kann. Die GPK erwartet die Antwort der DIJ im nächsten Jahr und wird über den weiteren Verlauf der begleitenden Oberaufsicht entsprechend im nächsten Tätigkeitsbericht informieren⁴.

⁴ Gemäss seiner Stellungnahme bedauert der Regierungsrat, dass bezüglich Ausrichtung und Inhalt der Berichterstattungen seitens GPK und Regierungsrat unterschiedliche Wahrnehmungen und Erwartungen und damit verbunden grössere Missverständnisse bestehen. Der Regierungsrat begrüsst es deshalb, dass eine Aussprache zur dieser Thematik im März 2023 stattfinden konnte. Der Regierungsrat möchte insbesondere darauf hinweisen, dass zuverlässige Prognosen zum zeitlichen Ablauf von Planungsgeschäften nicht möglich sind, da Betroffenen der Rechtsweg offen steht. Zudem ist trotz kantonaler Planungshoheit im Rahmen der kantonalen Überbauungsordnungen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden unerlässlich. Die Gemeinden realisieren als Bauherrschaft die Halteplätze.

3.4.7 Begleitende Oberaufsicht: Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM)

Die GPK hatte im Mai 2017 den Neubau und die Erstellung der Ersatzbauten des Zentrums für Hören und Sprache in Münchenbuchsee als Gegenstand für die begleitende Oberaufsicht ausgewählt. Noch im selben Jahr hatte zum Auftakt ein gemeinsames Treffen mit der BVE, der heutigen BVD, stattgefunden, an welchem die Modalitäten des künftigen, halbjährlichen Reportings vereinbart wurden. Aus dem zehnten und elften Reporting, welche die BVD der GPK per Ende April respektive per Ende Oktober 2022 zustellte, ging hervor, dass sich das Projekt bezüglich Kosten, Terminen wie auch Risiken weiterhin auf Kurs befindet. Der Neubau war termingerecht fertiggestellt worden, die Instandsetzung der bestehenden Bauten wie geplant etappenweise in Ausführung und bis auf kleinere Mängelbehebungen abgeschlossen. Auch die Umgebungsarbeiten konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Der Bericht zeigt auf, dass im Projekt nun lediglich die Erstellung der Revisionsunterlagen durch die Planer sowie die Bauabrechnung ausstehend sind.

Die GPK hatte in der Vergangenheit festgestellt, dass die Standardfragen am Ende des Reportings jeweils exakt gleich beantwortet worden waren, was aus Sicht der Kommission keinen grossen Mehrwert für die Wahrnehmung der begleitenden Oberaufsicht brachte. Deshalb bat die GPK die BVD, bis zum Abschluss des Projekts vier zusätzliche Fragen im Rahmen des Berichts zu beantworten. Laut Bericht weicht das Projekt grundsätzlich nicht von der Planung ab und die aktuellen Projekttermine können eingehalten werden. Die Kommission nahm beide Standberichte im Berichtsjahr zur Kenntnis und wird entsprechend im nächsten Tätigkeitsbericht über den weiteren Verlauf der begleitenden Oberaufsicht informieren.

3.4.8 Weitere Aktivitäten

- **Jahresberichte der Bernischen BVG-/Stiftungsaufsicht (BBSA):** Seit dem 1. Januar 2012 ist die Aufsicht über berufliche Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Bern und Freiburg sowie über bernische Stiftungen und Familienausgleichskassen in die öffentlich-rechtliche Anstalt BBSA ausgelagert. Das Gesetz (vgl. Art. 7 Abs. 4 BBSAG) sieht vor, dass der Regierungsrat den Jahresbericht der BBSA nach Kenntnisnahme an die GPK weiterleitet. Die GPK erachtet diese Bestimmung als unglücklich, weshalb sie bei der nächsten grösseren Revision gestrichen werden soll. Im Berichtsjahr behandelte die GPK den Jahresbericht 2021 der BBSA. Gemäss diesem hat die BBSA 1212 Institutionen mit einem Gesamtvermögen von rund 224,6 Milliarden Franken beaufsichtigt. Eine interessante Entwicklung ist, dass zwischen 2012 und 2021 die Anzahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen um rund 43 Prozent abgenommen hat, wobei demgegenüber die Bilanzsummen um rund 57 Prozent gestiegen sind. Laut Bericht entsprach der Umfang des Reservefonds der BBSA Ende 2021 dem Jahresumsatz (aktuell ca. 2,7 Millionen Franken). Aufsichtsrat und Geschäftsleitung der BBSA waren im Bericht zum Schluss gekommen, dass derzeit kein finanzielles Risiko für die Kantone Bern und Freiburg erkennbar sei.
- **Wiederwahl Datenschutzbeauftragter:** Die Amtsdauer des Beauftragten für Datenschutz ist am 28. Februar 2023 abgelaufen. Im Datenschutzgesetz ist festgehalten, dass der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz wählt. Da keine speziellen Rechtsgrundlagen im Falle einer Wiederwahl existieren, wandte sich die DIJ für die Vorbereitung des regierungsrätlichen Antrags wie bereits bei der vergangenen Wiederwahl im Jahr 2016 an die GPK. Die DIJ teilte der Kommission in einem Schreiben mit, dass sich der bisherige Datenschützer für eine Wiederwahl zur Verfügung stellt und die DIJ beabsichtigt, dem Regierungsrat vorzuschlagen, dem Grossen Rat zu beantragen, den bisherigen Stelleninhaber wiederzuwählen. Die DIJ wollte vorher die Beurteilung der GPK einholen und bat um eine entsprechende Rückmeldung. Die Kommission beschloss, dass das Präsidium der GPK die Einschätzung der Kommission im Rahmen eines Treffens des Präsidiums mit der DIJ mündlich kundtun soll. An diesem Austausch legte das GPK-Präsidium die Erfahrungen und die Einschätzung der Kommission zum amtierenden Datenschützer dar. Im Rahmen einer Plenumsitzung in der Mitte des Berichtsjahrs entschied die Kommission einstimmig, den Beauftragten für Datenschutz zur

Wiederwahl zu empfehlen. In der Wintersession 2022 wurde die Wiederwahl durch den Grossen Rat schliesslich bestätigt.

- **Stellenaufstockungsantrag der Datenschutzaufsichtsstelle:** Im Tätigkeitsbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2021 informierte der Datenschutzbeauftragte über die Absicht, für den Voranschlag 2023 eine zusätzliche Stelle zu schaffen, um die massiv gestiegene Zahl der Vorabkontrollen bewältigen zu können. Die GPK liess sich die Notwendigkeit dieser Stellenschaffung aufzeigen und entschied, sich für diese Stelle auszusprechen. Da die Federführung für die Vorberatung des Voranschlags bei der FiKo liegt, teilte die GPK ihre Haltung in der Folge der FiKo mit. Diese unterstützte das Anliegen ebenfalls.

3.5 Ausschuss GSI/SID

3.5.1 Vorwürfe rund um Psychiatrische Institutionen

In der ersten Hälfte des Berichtsjahrs stand das Psychiatriezentrum Münsingen (PZM) wiederholt im Fokus von Medienberichten: Im Februar und März 2022 berichtete unter anderem die Zeitschrift Beobachter, dass im PZM einzelne Therapeutinnen angestellt waren, die der umstrittenen Kirschblütengemeinschaft angehören. Im März 2022 berichtete das Regionaljournal vom Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) gestützt auf zahlreiche Gespräche mit Involvierten und Betroffenen, dass Patientinnen und Patienten aufgrund fehlender personeller Ressourcen ans Bett gefesselt oder über Nacht isoliert worden seien. Die PZM AG, deren Aktien sich zu 100 Prozent im Besitz des Kantons befinden, ist ein anderer Träger öffentlicher Aufgaben gemäss Artikel 95 der Kantonsverfassung und untersteht der Aufsicht durch den Regierungsrat (vgl. Art. 95 Abs. 3 KV). Deswegen erachtete es die GPK als angezeigt, die Thematik aufzugreifen und mit schriftlichen Fragen an die GSI zu gelangen. Im Fokus stand dabei die Frage, was die Direktion zu den erhobenen Vorwürfen sagt und was sie bzw. der Regierungsrat in der Angelegenheit unternommen hatten. In der Antwort wies die GSI vor allem auf zwei Untersuchungen durch Externe hin, die das PZM bzw. die GSI in Auftrag gegeben hatten. Im letzten Quartal des Berichtsjahrs erhielt die GPK beide Berichte durch die GSI zugestellt. In der Zwischenzeit hatten Medien neue Vorwürfe erhoben – diesmal gegenüber den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD). Im Kern ging es dabei um die zu knappen Personalressourcen, die letztlich dazu führen würden, dass der Versorgungsauftrag gefährdet sei. Die GPK bat die GSI deshalb, sich generell zur Situation in der bernischen Psychiatrie zu äussern. Die Kommission ersuchte die Direktion beispielsweise darum, ihr Auskunft über die Zahl der wegen Personalmangel temporär geschlossenen Akutbetten zu liefern. Die Antwort ging fristgerecht im Dezember des Berichtsjahrs ein. Die Kommission wird sich mit allen Unterlagen eingehend im neuen Jahr beschäftigen und im nächsten Tätigkeitsbericht darüber Rechenschaft ablegen.

3.5.2 Amtsbesuch bei der Kantonspolizei Bern

Gemäss gängiger Praxis führt die GPK Besuche bei ausgewählten Ämtern durch, um sich vor Ort einen vertieften Einblick in das Aufgabenfeld und die Herausforderungen des betroffenen Amtes zu verschaffen. Im Jahr 2021 stattete die Kommission einen entsprechenden Besuch bei der Kantonspolizei Bern ab. Ausschlaggebend für diese Wahl war der Umstand, dass es sich bei der Kapo mit rund 2500 Mitarbeitenden um das mit Abstand grösste «Amt» des Kantons Bern handelt und es aufgrund seiner Aufgabe immer wieder stark im Fokus der Öffentlichkeit und der Politik steht. So ist die Frage der Verhältnismässigkeit von Polizeieinsätzen regelmässig Gegenstand von Diskussionen. Vor einigen Jahren warfen auch extremistische Äusserungen von einzelnen Polizeiangehörigen Fragen auf⁵. Der Zeitpunkt erschien der Kommission auch insofern günstig, als es Ende 2021 zu einem Wechsel an der Spitze der Kapo kam und sich damit die

⁵ Aus Sicht des Regierungsrates stellt der Begriff «extremistisch» eine nicht korrekte Einordnung des Vorgefallenen dar und entspreche nicht den tatsächlichen Feststellungen. Vielmehr handle es sich bei den angesprochenen Vorkommnissen um bedenkliches und unangebrachtes privates Verhalten von einzelnen Polizeimitarbeitenden auf Social Media.

Chance bot, mit dem abtretenden Kommandanten auf die aktuelle Situation der Kapo und ihre Chancen und Risiken zu schauen.

Die Kommission konnte basierend auf dem Besuch feststellen, dass sich die Kapo in ihrem Alltag – auch unabhängig von der Pandemie – mit diversen Herausforderungen konfrontiert sieht und sich mit den immer wieder ändernden Ansprüchen an die Polizeiarbeit stets weiterentwickelt. Die seitens Kommission gestellten Fragen wurden insgesamt zu deren Zufriedenheit beantwortet. Bei gewissen Themen bestand für die GPK aber weiterhin ein Informationsbedürfnis, sei es, weil die Fragen aus zeitlichen Gründen nicht mehr beantwortet werden konnten, sei es, weil die Ausführungen nach Einschätzung der Kommission zu sehr an der Oberfläche geblieben waren oder sei es, weil die Antworten zu Anschlussfragen geführt hatten. Die GPK bat die SID folglich, einige Anschlussfragen zu den Themen «Gewalt / Bedrohungen gegen die Polizei», «Verhältnismässigkeit / Angemessenheit des polizeilichen Handelns» sowie «strukturelle Anpassungen aufgrund des neuen Polizeizentrums» zu beantworten. Die Rückmeldung dazu erhielt die Kommission zu Beginn des Berichtsjahres und teilte basierend darauf der SID mit, dass die GPK ihre Korrespondenzen zum Amtsbesuch abschliesst.

Zwei Themen wird die Kommission jedoch weiterverfolgen: Einerseits erfuhr die GPK bei ihrem Besuch von einer Bevölkerungsumfrage, mit welcher die Kapo erfahren wollte, wie sich die Bevölkerung fühlt und was sie von der Polizei erwartet. Daraus sollten dann laut Kapo die Zielsetzungen für die nächsten Jahre abgeleitet werden. Andererseits nannte die Kapo im Rahmen des Besuchs den Pilotversuch mit Beweissicherungskameras als weiteren Schwerpunkt der aktuellen Polizeiarbeit. Die SID stellte in Aussicht, dass im Berichtsjahr die Ergebnisse aus dem Pilotversuch vorliegen sollten. Die Kommission nahm sich vor, nach Vorliegen der Unterlagen die Thematik nochmals aufzugreifen. Zum Ende des Berichtsjahres lagen alle Unterlagen vor. Die GPK wird sich im nächsten Jahr mit den beiden Themen beschäftigen.

3.5.3 Personalführung am Inseelspital

Im Sommer wurden der GPK von verschiedenen Seiten Informationen zugetragen, wonach beim Personal der Inseelspitalstiftung eine grosse Unruhe herrsche und wegen Abgängen von wichtigen Personen ein grosser Wissensverlust passiere. Die GPK wartete zunächst mit eigenen Aktivitäten ab, weil im Grossen Rat das Postulat 093-2022 «Grosse Verunsicherung unter der aktuellen Führung beim Personal des Inseelspitals Bern» hängig war. Das Postulat wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 in seiner Form zwar abgelehnt, jedoch äusserten einige Redner und Rednerinnen die implizite Erwartung an die GPK, dass sie in diesem Bereich aktiv werden soll. Auch wenn die GPK letztlich unabhängig entscheidet, ob sie sich vertiefter mit einem Thema befassen will, hat sie nicht zuletzt aufgrund der Informationen, die ihr auch im weiteren Jahresverlauf zugetragen worden waren, entschieden, in der Sache aktiv zu werden. Zu diesen gehörten Hinweise von ehemaligen Insel-Angestellten, welche die GPK zunächst schriftlich und in einem Gespräch mit dem Kommissionspräsidium auch mündlich entgegennahm. Sie ist darum mit einem Schreiben an den Regierungsrat gelangt und hat diesen gebeten, zu den geäusserten Vorwürfen Stellung zu beziehen. Um ein besseres Bild über die Situation zu erhalten, hat die Kommission darum ersucht, gewisse statistische Angaben zu erhalten, insbesondere zur Fluktuation auf den unterschiedlichen Personalebene. Ebenfalls interessierte sich die GPK für die Erkenntnisse, die das Inseelspital aufgrund des Austrittsmonitorings der vergangenen Jahre gewonnen hatte. Der Regierungsrat hat der GPK die Antworten fristgerecht zugestellt. Die Kommission wird diese im Jahr 2023 auswerten und im nächsten Tätigkeitsbericht darauf zurückkommen.

3.5.4 Bericht Evaluation Krisenmanagement des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie

Im Berichtsjahr hat die GPK die Vorberatung eines Berichts des Regierungsrates zum Krisenmanagement während der Coronapandemie gestartet. Basis des Berichts bildete eine externe Evaluation über die verwaltungsinterne Krisenvorsorge und das verwaltungsinterne Management der Krise. Basis der Evaluation bildeten Interviews mit Personen innerhalb des Kantons, aber auch mit Vertretungen von betroffenen Inte-

ressengruppen ausserhalb der kantonalen Verwaltung. Mit einer Online-Umfrage wurden zudem alle Gemeinden einbezogen. Der Regierungsrat hat den Bericht Ende August zur Behandlung in der Frühlingssession 2023 verabschiedet. Dies ermöglichte es der GPK, die Vorberatung sehr sorgfältig zu planen. Dies war insofern hilfreich, als mehrere Kommissionen, insbesondere die GSoK, im Vorfeld deutlich gemacht hatten, in die Vorberatung einbezogen werden zu wollen. Zum Ende des Berichtsjahrs führte die Kommission Anhörungen betroffener Direktionen, aber auch der Studienverfasserin Interface und des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG) durch. Mit dabei war auch je eine Delegation der GSoK und der FiKo. Die Auswertung der aufschlussreichen Anhörungen erfolgt Anfang 2023. Gestützt darauf wird die Kommission ihre Anträge beschliessen.

3.5.5 Das Asylwesen im Kanton Bern

Im Berichtsjahr griff die GPK mit dem Asylwesen ein Thema auf, das sie seit 2015 auf ihrer Mehrjahresplanung vermerkt hatte. Damals legte die GPK dem Grossen Rat innert kurzer Zeit zum zweiten Mal einen Bericht zur Situation im bernischen Asylwesen vor. Auslöser für die Beschäftigung der GPK und ihrer Vorgängerkommission, der Oberaufsichtskommission (OAK), war gewesen, dass die FK bei einer Dienststellenprüfung auf grosse Intransparenz bei den Finanzflüssen gestossen war. Zudem hatte die GPK Kenntnis davon gehabt, dass die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden beim Kanton und den privaten Leistungserbringern belastet war. Nachdem der Grosse Rat 2015 vom Bericht der GPK einstimmig Kenntnis genommen hatte, nahm sich die Kommission vor, zu gegebener Zeit eine Nachkontrolle vorzunehmen. Allerdings startete der Regierungsrat nur wenige Monate später das Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE). Damit reagierte der Kanton auf eine bevorstehende Reform der Asylgesetzgebung auf Bundesebene. Die Reform beabsichtigte, die Asylverfahren zu verkürzen und den Kantonen primär Fälle zuzuweisen, bei denen die Integration von Anfang an im Vordergrund stehen soll. Am 1. Juli 2020 traten die neuen Regelungen in Kraft. In einer ersten internen Diskussion in der Kommission ging es im Berichtsjahr darum zu definieren, wo der Fokus der Beschäftigung mit der Thematik liegen soll. Die Kommission kam dabei zum Schluss, dass eine Nachkontrolle im eigentlichen Sinne wenig zielführend sei, weil sich in der Zwischenzeit sehr vieles verändert habe. Die Kommission steckte im Berichtsjahr erst die groben Eckpfeiler ihrer Beschäftigung ab. Über konkrete Aktivitäten bzw. die genaue Ausgestaltung ihrer Überprüfung wird die Kommission im neuen Jahr diskutieren.

3.5.6 Umsetzung des Masterplans zur Justizvollzugsstrategie

Die Beschäftigung der GPK mit dem Amt für Justizvollzug (AJV) hat ihren Ursprung im Jahr 2016. Die Kommission gelangte nach der Analyse eines Berichts der FK zu verschiedenen Schlussfolgerungen, welche sie der Direktion mitteilte. Daraus ergab sich auch das Interesse der Kommission am Masterplan und an der Justizvollzugsstrategie. Die GPK stellte im Rahmen des Mitberichtsverfahrens zu diesem Bericht ihre Stellungnahme der SiK zu. Die anhaltenden Unruhen in der Strafanstalt Thorberg führten 2017 dazu, dass sich die Kommission das AJV für einen künftigen Amtsbesuch vormerkte. Der Besuch fand schliesslich am 2. November 2018 statt. Im Zusammenhang mit dem Amtsbesuch teilte die GPK der SID ihre Schlussfolgerungen und Feststellungen in verschiedenen Schreiben mit und schloss ihre Beschäftigung im Rahmen des Amtsbesuchs im Jahr 2020 formell ab.

Das Thema Justizvollzug wird die Kommission jedoch weiterhin beschäftigen, da aufgrund der Überweisung der PE 6 und 12 zur Justizvollzugsstrategie⁶ die SiK und die GPK regelmässig über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg informiert werden müssen. Im Nachgang eines Schreibens der SID, welches die GPK 2021 erhielt, empfand sie es als angezeigt, gemeinsam mit der SiK und der SID zu klären, wie die PE 6

⁶ PE 6: In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.

PE 12: Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.

und 12 zur Justizvollzugsstrategie umgesetzt werden sollen. Die beiden Kommissionen einigten sich darauf, dass die SID sowohl die SiK als auch die GPK mit identischen schriftlichen Informationen bedienen soll, um die Informationsansprüche der PE 6 und 12 zu erfüllen. Nachdem die GPK dieses Anliegen der SID im Jahr 2021 in einem Schreiben mitgeteilt hatte, bestätigte die SID in ihrer Antwort zu Beginn des Berichtsjahrs die von den beiden Kommissionen gewünschten Modalitäten.

Fristgerecht erhielt die GPK zu Beginn des Berichtsjahres die jährliche Information über die Umsetzung der PE 6 und 12 zum Masterplan der Justizvollzugsstrategie, welche im von der Kommission erwarteten Umfang und in einer zweckdienlichen Tiefe erfolgte. Basierend auf den Ausführungen gelangte die GPK aber zum Schluss, dass die Abhängigkeiten – insbesondere auch zwischen den drei Phasen gemäss Masterplan – nicht ausreichend ausgeführt sind. In einem Schreiben richtete die Kommission mit Blick auf die kommende Berichterstattung einige Feststellungen sowie Fragen an die SID. Die GPK wird sich im nächsten Jahr mit der Berichterstattung 2023 beschäftigen.

3.5.7 Aufsicht über die kantonale Staatsschutzfähigkeit

Die GPK kam im Berichtsjahr zum Schluss, dass die Aufsicht im Bereich des kantonalen Staatsschutzes weiter gestärkt werden konnte. Wie immer erhielt der zuständige Ausschuss eine schriftliche Berichterstattung des Polizeikommandanten, also eine Berichterstattung aus dem Innern des kantonalen Staatsschutzes, und eine zweite Berichterstattung der SID und damit der zuständigen Dienstaufsicht. Im Rahmen eines vertiefenden Austauschs mit der SID erkundigten sich die Ausschussmitglieder unter anderem über den genauen Auftrag der zusätzlichen Observationseinheit, die massgeblich auch für den Staatsschutz eingesetzt werden soll. Die Kommission stellte gestützt auf die Erkenntnisse seines Ausschusses fest, dass die Prüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit sowie der Zweckmässigkeit und Wirksamkeit bei der Aufsicht über den Staatsschutz inzwischen ein hohes Gewicht hat. Auch in Bezug auf die Überwachung von politischen Aktivitäten und entsprechenden gesetzlichen Einschränkungen ist der Ausschuss der Meinung, dass die Sensibilität beim kantonalen Staatsschutz deutlich zugenommen hat. Denn gemäss Artikel 5 Absatz 5 des eidgenössischen NDG beschafft der Nachrichtendienst «keine Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz.» Nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen, die im NDG konkret umschrieben werden (vgl. Artikel 5 Abs. 6-8 NDG), dürfen entsprechende Informationen dennoch gesammelt werden. Im Weiteren nahm die Kommission erfreut zur Kenntnis, dass die SID die Anregung der GPK aufnehmen und ab der Berichterstattung 2022/2023 die statistischen Angaben zuhanden des Ausschusses ausbauen will. Dies, indem sie künftig Auskunft darüber erteilt, wie viele Fälle pro Staatsschutzbereich (Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, Proliferation, Verbotener Nachrichtendienst, Cyberkriminalität) in einem Jahr bearbeitet worden sind. Mit einer entsprechenden Stellungnahme an die zuständige Direktion schloss die GPK die Berichterstattungsrunde ab.

Im zweiten Halbjahr beschäftigte sich die Kommission dann auf einer anderen Ebene nochmals mit der Thematik. Die SID begrüsst die GPK im Rahmen des verwaltungsinternen Mitwirkungsverfahrens für die Formulierung der Stellungnahme des Kantons Bern zur Revision des Nachrichtendienstgesetzes des Bundes. Die GPK hielt in ihrer Antwort fest, dass sie die Stossrichtung der Revisionsvorlage grundsätzlich begrüsst. Nach Einschätzung der Kommission schaffen die vorgeschlagenen Ergänzungen und Präzisierungen zur Ausübung politischer Tätigkeiten (Art. 5), zur Zwischenspeicherung von Daten (Art. 53) und zur Zuständigkeit der Unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND) im kantonalen Kontext (Art. 78a) mehr Klarheit. Die GPK zeigte sich überzeugt, dass mit diesen Ergänzungen letztlich wichtige Anliegen der Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte sowie der kantonalbernerischen GPK berücksichtigt und umgesetzt werden. In Bezug auf den Artikel 5 Absatz 5 NDG, regte die GPK an, noch deutlicher festzuhalten, dass Daten, die neu zur Erfüllung der administrativen Aufgaben bearbeitet werden dürfen, auf keinen Fall für nachrichtendienstliche Zwecke verwendet werden dürfen. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage kann der Staatsschutz neu

Daten über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit «zur Erfüllung seiner administrativen Aufgaben» bearbeiten, etwa dann, wenn der Staatsschutz einen politischen Vorstoss beantworten muss oder Politikerinnen und Politiker im Rahmen ihrer parlamentarischen Aufsicht Kontakt zum Nachrichtendienst haben. Der Regierungsrat lehnte die Anregung der GPK ab, weil die neue Formulierung klar genug sei. Offenheit zeigte der Regierungsrat demgegenüber für zwei andere Anregungen der GPK: So hatte die GPK vorgeschlagen, im NDG festzulegen, wie lange staatsschutzrelevante Daten vorübergehend in der kantonalen Arbeitsumgebung gespeichert sein dürfen, bevor sie gelöscht werden müssen. Zudem machte die GPK einen Streichungsvorschlag für Artikel 78a Absatz 4 des revNDG. Der Absatz definiert, wann kantonale Dienstaufsichtsorgane für die Umsetzung von Empfehlungen der AB-ND verantwortlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates, dass nur dann eine Zuständigkeit gegeben ist, wenn Empfehlungen «ausschliesslich» in die kantonale Zuständigkeit fallen, war der GPK zu einschränkend. Da es sich beim Staatsschutz um eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton handelt, ist es denkbar, dass Empfehlungen der AB-ND beide Staatsebenen betreffen. Die vorgeschlagene Formulierung mit «ausschliesslich» würde dazu führen, dass für die Umsetzung von solchen Empfehlungen immer nur der Bund zuständig wäre. Die Bestimmung würde dazu führen, dass die kantonale Dienstaufsicht nicht zuständig wäre, wenn eine Empfehlung *auch* in die kantonale Zuständigkeit fiel. Der Regierungsrat zeigte sich bereit, die Streichung des Wortes «ausschliesslich» zu fordern. Die weiteren Anregungen, etwa zu einer noch expliziteren Regelung der Zuständigkeit im Bereich Datenschutz lehnte der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsstellungnahme ab, die er im September zuhänden des entsprechenden Departements verabschiedete.

3.5.8 Weitere Aktivitäten

- **Eingabe zur Polizeiarbeit:** Im Jahr 2019 erhielt die GPK in einem Schreiben in Kopie eine aufsichtsrechtliche Anzeige, die an den Kommandanten der Kantonspolizei gerichtet war. Die Verfasserin der Anzeige bat die GPK, eine Untersuchung wegen der Verhältnismässigkeit eines Polizeieinsatzes einzuleiten. Die Kommission wies in einem Antwortschreiben darauf hin, dass es nicht ihre Aufgabe sei, Einzelfälle zu beurteilen, sie aber prüfen werde, inwieweit sie den geschilderten Vorfall zum Anlass nehmen wolle, um daraus gewisse Fragestellungen in genereller Art und Weise zu betrachten. Die GPK bat die betroffene Direktion darum, die GPK zu gegebener Zeit mit der entsprechenden Antwort an die Anzeigenden zu bedienen. Die Antwort der SID traf im Dezember 2021 bei der Kommission ein, weshalb sich die GPK erst im Berichtsjahr damit beschäftigte. Die aufsichtsrechtliche Anzeige bei der SID blieb bis zur rechtskräftigen Behandlung der strafrechtlichen Anzeige vorläufig sistiert, woraus die lange Bearbeitungszeit resultierte. Die Kommission beschloss basierend auf der Antwort der SID, nicht aktiv zu werden und ihre Beschäftigung mit dem Thema im Berichtsjahr abzuschliessen.
- **Corona-Teststrategie an der Volksschule:** Im Herbst 2021 hatten Medien den Vorwurf erhoben, der Kanton führe die Bevölkerung in die Irre, weil er die wahre Verbreitung des Corona-Virus an der Volksschule verschleierte. Eine Zeitung berief sich dabei auf Zahlen des Kantons und die Beobachtung, dass nach einem Wechsel des beauftragten Labors plötzlich mehr Proben positiv getestet worden waren und damit eine deutlich höhere Positivitätsrate resultiert hatte. Die GSI wies die Vorwürfe an einer Medienkonferenz kurze Zeit darauf zurück und sprach von Verleumdung. Für die GPK blieben zunächst gleichwohl gewisse Fragen offen. Sie gelangte darum schriftlich an die zuständige Direktion und legte dieser die offen gebliebenen Fragen dar. Allerdings verzichtete die Kommission darauf, die Thematik selbstständig aufzugreifen. Sie regte stattdessen an, dass sich der Regierungsrat damit im Rahmen der Evaluation des kantonalen Krisenmanagements beschäftigt. Der Regierungsrat teilte der GPK mit, dass es die Evaluation nicht erlaubt habe, die von der GPK aufgeworfenen Detailfragen darin zu beantworten. Darum legte der Regierungsrat der GPK die Antworten auf die Fragen separat vor und wies etwa darauf hin, dass die Abweichungen zwischen den Laboren aufgrund unterschiedlicher Schwellenwerte zustande kommen können. Der Entscheid, statt auf das Massentesten auf das Ausbruchstesten zu setzen, sei erfolgt, weil

das Ausbruchstesten nicht nur effektiver, sondern auch effizienter sei. Für den Kanton selbst bedeutete das Ausbruchstesten allerdings einen höheren Aufwand und höhere Kosten, während es für den Bund deutlich günstiger war. Die Kommission erachtete die Ausführungen soweit als nachvollziehbar, so dass sie entschied, das Thema nicht mehr separat weiterzuverfolgen, sondern sich auf die Behandlung des Berichts «Evaluation Krisenmanagement» zu konzentrieren.

4. Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht

Die GPK hat in Ausübung ihrer Funktion als Organ der Oberaufsicht (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. c GO) nachfolgende Berichte zuhanden des Grossen Rates vorberaten:

- Tätigkeitsbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2021
Der Grosse Rat nahm den Bericht in der Sommersession einstimmig mit 132 Stimmen zur Kenntnis.
- Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste 2021
Der Grosse Rat nahm den Bericht in der Sommersession einstimmig mit 134 Stimmen zur Kenntnis.
- Bericht des Regierungsrates «Evaluation Krisenmanagement»
Die Kommission hat die Vorberatung Ende 2022 aufgenommen und wird diese Anfang 2023 fortsetzen. Die Behandlung des Berichts ist für die Frühlingssession 2023 vorgesehen.

5. Vorstösse

5.1 Eingereichte Vorstösse

Die Kommission reichte im Berichtsjahr keine Vorstösse ein.

5.2 Behandelte Vorstösse

In der Frühlingssession 2022 behandelte der Grosse Rat die Motion 084-2021 Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells der GPK. Das Parlament überwies den Vorstoss klar mit 113 Ja-Stimmen bei 19 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen (vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel 2.2).

6. Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen

Das Parlamentsrecht verlangt von den Kommissionen, dass sie ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen (vgl. Art. 30 Grossratsgesetz). Das Gesetz führt verschiedene Möglichkeiten auf, wie das geschehen kann. Im Berichtsjahr hat die Kommission von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht:

6.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG

Nebst informellen Absprachen kam es im Berichtsjahr zu folgenden gemeinsamen Sitzungen mit Vertretungen anderer Kommissionen und Gremien des Grossen Rates:

Teilnehmende	Anlass	Verweis
Präsidium der GPK mit Präsidium GSoK	Vorbesprechung zu Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Vorberatung des Berichts «Evaluation Krisenmanagement»	Kap. 3.5.4
Präsidium der GPK mit Präsidium FiKo	Der institutionalisierte Austausch der beiden Kommissionspräsidien fand jeweils am Rand der vier Grossratssessionen statt.	-
Delegation Grossratspräsidium an Sitzung GPK-Präsidium	Aufsichtsgespräch mit dem Generalsekretär des Grossen Rates	Kap. 3.2.3
Teilnahme von Vertretungen der FiKo und der GSoK in GPK-Ple-num	Vorberatung des Berichts «Evaluation Krisenmanagement»	Kap. 3.5.4

6.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG

In einem Fall hat die GPK zuhanden einer anderen Kommission eine Stellungnahme abgegeben:

a) Stellungnahmen zuhanden der JuKo

- Die JuKo ist zuständig für die Behandlung von Petitionen und Eingaben. Bei zwei Eingaben, wovon eine ursprünglich an die GPK adressiert und zuständigkeitshalber der JuKo weitergeleitet worden war, lud die JuKo die GPK ein, Stellung zu nehmen. In einem Fall wird dies die Kommission erst 2023 tun, im anderen Fall gab sie im Berichtsjahr eine Stellungnahme ab. Es ging um folgende Thematik:
 - Eingabe zum Verwahrungsvollzug auf dem Thorberg

Die GPK anerkannte, dass die Eingabe ein generelles Problem benennt, stellte zugleich aber fest, dass sich die zuständigen Stellen des Problems bewusst sind und die Aufsicht somit Massnahmen ergreift.

7. Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 27. April 2023

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Die Präsidentin: R. Fuhrer

Der Sekretär: M. Ehrler

ANHANG**1) Zusammensetzung der Kommission**

Im Zusammenhang mit dem Legislaturwechsel verliessen acht Mitglieder die Kommission. Es handelte sich um Peter Siegenthaler (SP, Thun), Roland Benoit (SVP, Corgémont), Marianne Dumermuth (SP, Thun), Peter Dütschler (FDP, Hünibach), Beatrice Eichenberger (Die Mitte, Biglen), Fritz Ruchti (SVP, Seewil), Hasim Sancar (Grüne, Bern) und Hans-Rudolf Vogt (FDP, Rüfenacht). Die freigewordenen Plätze nahmen Stefan Bütikofer (SP, Lyss), Karin Fisli (SP, Meikirch), Anita Herren-Brauen (Die Mitte, Rosshäusern), Etienne Klopfenstein (SVP, Corgémont), Pauline Pauli (FDP, Nidau), Sibylle Plüss-Zürcher (FDP, Boll), Manuel C. Widmer (Grüne, Bern) und Hannes Zaugg-Graf (GLP, Uetendorf) ein.

Name	Fraktion	In der GPK seit
Fuhrer Regina (Präsidentin)	SP-JUSO	2017
Leuenberger Samuel (Vizepräs.)	SVP	2017
Bütikofer Stefan	SP-JUSO	2022
De Meuron Andrea	Grüne	2021
Egger Martin	GLP	2015
Fisli Karin	SP-JUSO	2022
Gerber Tom	EVP	2018
Gfeller Ueli	SVP	2018
Hebeisen Annegret	SVP	2020
Herren-Brauen Anita	Die Mitte	2022
Klopfenstein Etienne	SVP	2022
Matti Matthias	Die Mitte	2020
Müller Bänz	SP-JUSO	2021
Pauli Pauline	FDP	2022
Plüss-Zürcher Sibylle	FDP	2022
Widmer Manuel C.	Grüne	2022
Zaugg-Graf Hannes	GLP	2022

2) Beanspruchung der Kommission

Das Plenum der Geschäftsprüfungskommission trat zu fünf ganztägigen, fünf halbtägigen sowie fünf weiteren kürzeren Sitzungen zusammen. Die Zahl der Plenumssitzungen nahm im Vergleich zum Vorjahr leicht ab. Das hängt damit zusammen, dass auch die Geschäftslast im Vergleich zum Vorjahr zurückging.

Nachdem es 2021 wegen der Arbeiten des Ausschusses «Blausee» zu einer massiven Zunahme der Anzahl Ausschusssitzungen auf knapp 70 gekommen war, pendelte sich diese Zahl im Berichtsjahr wieder im üblichen Rahmen von rund 40 Sitzungen ein. Am häufigsten tagte 2022 das Kommissionspräsidium mit 13 und der Ausschuss FIN/WEU/BKD mit zwölf Sitzungen.



Abkürzungsverzeichnis

AB-ND	Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten	KoTrA	Konzept Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude	MBA	Mittelschul- und Berufsbildungsamt
ADT	Abbau, Deponie und Transporte	NA-BE	Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs
AJV	Amt für Justizvollzug	NDG	Nachrichtendienstgesetz (SR 121)
BAK	Bundesamt für Kultur	NeVo	Neue Vorgangsbearbeitung
BBZ	Berufsbildungszentrum Biel	OAK	Oberaufsichtskommission
BBSA	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht	OÖBV	Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (BSG 731.22)
BBSAG	Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BSG 212.223)	OrG	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (BSG 152.01)
BJR	Bernjurassischer Rat	PE	Planungserklärung
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion	PCG-RiLi	Public-Corporate-Governance-Richtlinien
BKW	Bernische Kraftwerke	PG	Personalgesetz (BSG 153.01)
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion	POM	Polizei- und Militärdirektion
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	RFB	Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz	SID	Sicherheitsdirektion
DSB	Datenschutzbeauftragter	SiK	Sicherheitskommission
ERP	Enterprise Resource Planning (Planung der Unternehmensressourcen)	SIPBB	Switzerland Innovation Park Biel/Bienne
FHG	Finanzhaushaltsgesetz (BSG 620.0)	SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
FiKo	Finanzkommission	SStG	Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (BSG 102.1)
FIN	Finanzdirektion	UPD	Universitäre Psychiatrische Dienste
FK	Finanzkontrolle	VBG	Verband Bernischer Gemeinden
FLG	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (BSG 620.0)	WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
GO	Geschäftsordnung des Grossen Rates (BSG 151.211)	ZPK	Zentrum Paul Klee
GPK	Geschäftsprüfungskommission		
GRG	Gesetz über den Grossen Rat (BSG 151.21)		
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion		
GVB	Gebäudeversicherung Bern		
HSM	Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee		
ICT	Information and Communications Technology		
IFG	Innovationsförderungsgesetz (BSG 901.6)		
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion		
JuKo	Justizkommission		
JVA	Justizvollzugsanstalt		
Kapo	Kantonspolizei		
KDSG	kantonales Datenschutzgesetz (BSG 152.04)		
KFKG	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz) (BSG 622.1)		